

Wolfgang Sohst

Das spanische Bürgerliche Gesetzbuch

Código Civil Español
und Spanisches Notargesetz



5. Auflage 2013

 xenomoi

Das spanische Bürgerliche Gesetzbuch

Código Civil Español
und Spanisches Notargesetz

Übersetzung und Kommentar: Wolfgang Sohst

5. Auflage
© XENOMOI Verlag, Berlin 2013

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere der fotomechanischen Wiedergabe und der
Speicherung auf elektronischen Medien.

ISBN 978-3-942106-09-2 (Gedruckte Version)
ISBN 978-3-942106-10-8 (CD-ROM Version)

Die Übersetzung der originalen Gesetzestexte sowie der Urteilszitate erfolgte mit größtmöglicher Sorgfalt. Dennoch sind Druck- und Übersetzungsfehler nie auszuschließen. Hierfür wird keine Haftung übernommen.

Für Fehlerhinweise sind wir dankbar. Diese richten Sie bitte per email an: info@xenomoi.de
oder schriftlich an:

XENOMOI Verlag e.K.
Heinersdorfer Str. 16
D - 12209 Berlin

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Einleitende Bemerkung	1
Abkürzungsverzeichnis	5
Inhaltsverzeichnis des Código Civil	7
Código Civil: Gesetzestext und Kommentar	15
Spanisches Notargesetz	381
Deutsches Stichwortverzeichnis	395
Spanisches Stichwortverzeichnis	415
Chronologie der Gesetzesänderungen	451

Redaktionelle Vorbemerkung:

Zum besseren Verständnis des Gesetzestextes war es in der Übersetzung teilweise notwendig bzw. sinnvoll, bestimmte erklärende Worte, z.B. die Wiederholung des Satzsubjektes etc., einzufügen. Hiergegen ist übersetzungstechnisch zwar nichts einzuwenden, für das genaue Textstudium erschien es uns jedoch angebracht, diese Einfügungen als solche zu kennzeichnen. Derartige Einfügungen stehen immer in eckigen Klammern, haben also die Gestalt „[Text]“.

Fremdsprachige Ausdrücke innerhalb eines Textes, z.B. Eigennamen spanischer Institutionen, wurden weitgehend beibehalten und evtl. durch ihre deutsche Übersetzung in eckigen Klammern ergänzt. Die fremdsprachigen Eigennamen werden jeweils *kursiv* dargestellt.

Für die Übersetzung der zahlreichen Fachtermini wurde neben allgemeinen Wörterbüchern vor allem das „Wörterbuch Recht, Wirtschaft, Politik“ von H.J. Becher, Verlag C.H. Beck, 2 Bände, München 2007, verwendet. Bei näheren Fragen zur Interpretation einzelner Ausdrücke des Textes empfehlen wir dieses Werk, da es nach unserer Erfahrung das zur Zeit mit Abstand beste Fachwörterbuch in dieser Materie ist.

Vorwort

A. Zur Herkunft, Struktur und dem Umfang des Código Civil

Die folgenden Bemerkungen sollen für den mit dem spanischen Zivilrecht nicht vertrauten Benutzer eine einleitende praktische Hilfestellung im Umgang mit dem Código Civil sein.

Die erste Veröffentlichung und das Inkrafttreten dieses Gesetzbuches im Jahre 1888 verweist auf einen rechts-historischen Kontext, der allgemein als die große europäische Kodifikationsbewegung des 19. Jahrhunderts beschrieben wird. Am Anfang standen das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch unter Maria Theresia und der französische Code Napoléon, und den Abschluss bildete genau im Jahre 1900 das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch. Bereits aus dieser zeitlichen Entstehungssituation folgt, dass der spanische Código Civil ein Mischprodukt der intensiven rechtswissenschaftlichen Forschung jener Zeit war. Während das Familien- und Erbrecht beispielsweise wesentliche Teile der lokalrechtlichen *fueros* versammelt, geht das Eigentumsrecht stärker als die französische Rechtslehre auf die römischrechtliche Tradition zurück und schließt sich damit dem in Deutschland so genannten Abstraktionsprinzips an: die Eigentumsübertragung geschieht nicht allein auf der Grundlage eines gültigen Rechtsgrundes oder Rechtstitels (Vertrag, Rechtsnachfolge etc.), sondern es bedarf in der Regel auf der dinglichen Übergabe der übertragenen Sache. Wo diese nicht körperlich stattfindet, wird sie ausdrücklich vom Gesetz fingiert. Bereits an diesen Beispielen zeigt sich, dass die verbreitete Meinung, der Código Civil sei strukturell stark an den Code Napoléon angelehnt, nicht richtig ist. Er ist vielmehr eine Eigenschöpfung der spanischen Rechtswissenschaft, die sich stark an den damals zirkulierenden, vor allem auch aus Deutschland kommenden Impulsen orientiert hat (z.B. ist *Rudolf v. Jhering* inzwischen in Spanien bekannter als in Deutschland, weil seine Lehre seit damals kanonisch zum spanischen rechtswissenschaftlichen Grundstudium gehört).

Der spanische Código Civil hat mit 1.976 Artikeln nur ca. 2/3 des Umfangs z.B. des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Gleichwohl sind hier, wenn auch in anderer Reihenfolge als im deutschen BGB, sämtliche „klassischen“ zivilrechtlichen Rechtsgebiete geregelt. Die relative Kompaktheit des spanischen Código Civil macht sich im Detail doppelt bemerkbar. Der im deutschen Recht geschulte Leser wird Regelungen vermissen, die im deutschen BGB ganze Abschnitte füllen – wie z.B. die rechtsgeschäftliche Vertretung der §§ 164 ff. BGB, die im spanischen Código Civil nur nebenbei in einem einzigen Artikel erwähnt ist (diese und weitere Fundstellen s. den deutschen und spanischen Index im Anhang). Aber auch andere wichtige Rechtsgebiete, wie z.B. das Miet-, Werk- und Dienstvertragsrecht, finden sich im Código Civil nur in knappster Form und sind im übrigen in Spezialgesetzen außerhalb dieses Gesetzbuches ausführlich geregelt. Auch das gesamte Bauvertragsrecht ist spezialgesetzlich geregelt. Gleiches gilt für den Verbraucherschutz, der durch die Schuldrechtsreform in Deutschland bereits in das BGB eingeflossen ist, während er sich in Spanien in eigenen Gesetzen findet. Eine Reintegration dieser Materie in den Código Civil ist derzeit nicht geplant.

Andererseits ist der Código Civil durch seine Kürze auch klarer als das deutsche BGB. Selbst der unvorbereitete Leser wird sich rasch zurechtfinden. Seine geringere Regelungstiefe ist also keineswegs nur als Mangel zu betrachten – im Gegenteil. Der undurchdringliche Dschungel z.B. des deutschen Mietrechts ist dem spanischen Gesetzgeber glücklicherweise fremd geblieben. Kürze bedeutet auch Einfachheit der Handhabung, und in dieser Hinsicht ist dieses alte Gesetzeswerk dem deutschen vielleicht überlegen.

Hauptsächliche Rechtsquelle ist der spanische Código Civil, trotz der bereits erwähnten Sondergesetze, nach wie vor im Staatsbürgerschafts-, Familien- und Erbrecht, sowie im Sachen- und Allgemeinen Schuldrecht, aber auch in weiten Teilen des Vertragsrechts und im Recht der Unerlaubten Handlungen. Hier finden sich die systematischen Grundlegungen, die auch von den ergänzenden Spezialgesetzen verwandter Rechtsgebiete weitgehend respektiert werden. Im Besonderen Schuldrecht ist der Código Civil grundlegend vor allem im Bereich des Kaufrechts, das im übrigen insofern von überragender Bedeutung ist, als der Kaufvertrag im spanischen Zivilrecht als Prototyp des Vertrages schlechthin erscheint, d.h. viel prägender auf die übrigen, knapp geregelten Vertragstypen wirkt als z.B. im deutschen BGB. Da in Spanien Vertragsfreiheit herrscht, haben sich allerdings, wie auch sonst in allen westlichen Ländern, in den letzten Jahrzehnten eine Reihe neuer, wenngleich inzwischen bekannter Vertragstypen gebildet – Leasing-, Franchise-, Factoring-, Fortfaitierungsverträge etc. – die hier wie dort nicht gesetzlich kodifiziert sind, sondern nur nach den allgemeinen rechtsgeschäftlichen Grundsätzen und Generalklauseln behandelt und beurteilt werden.

Dies ist nicht der Ort, um rechtsvergleichend z.B. zwischen dem deutschen und spanischen Zivilrecht systematisch auf Unterschiede aufmerksam zu machen. Dennoch scheint es mir angebracht, neben der Ähnlichkeit beider Gesetzeswerke im Großen und Ganzen auf die vielen und teilweise fundamentalen Unterschiede zwischen einer Reihe von spanischen und deutschen Zivilrechtsinstituten hinzuweisen. Zum wichtigsten Unterschied, nämlich dem Eigentumserwerb, folgt nachstehend eine gesonderte Anmerkung. Hier sei nur darauf hingewiesen, dass z.B.

- die „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ zwar auch in Spanien als Grundtyp der Personengesellschaft im Código Civil geregelt ist, sie hier aber – im Gegensatz zum deutschen BGB – selbst vollständig rechtsfähig, also eine juristische Person ist. Folglich haften die Gesellschafter der spanischen BGB-Gesellschaft für die Zeit des

Bestehens der Gesellschaft auch nicht gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Eine solche gesamtschuldnerische Haftung tritt im Falle von abschließenden Verlusten allerdings nach Auflösung der Gesellschaft ein.

- die spanische Ehe von vornherein als Errungenschaftsgemeinschaft konzipiert ist, während in Deutschland für die Dauer der Ehe Gütertrennung herrscht und erst nach ihrer Auflösung der Zugewinnausgleich stattfindet.

- das sog. „Insichgeschäft“, im deutschen BGB gemäß § 181 unzulässig, sofern die Vorschrift nicht ausdrücklich abbedungen wird, nach spanischem Recht grundsätzlich zulässig ist, solange keine Interessenskollision vorliegt.

- das spanische Zivilrecht eine Reihe von deutschen Rechtsinstituten, wie z.B. die Ungerechtfertigte Bereicherung, die Geschäftsführung ohne Auftrag und die Unerlaubten Handlungen, unter dem Titel „Vertragsähnliche Verhältnisse“ abwickelt. Die dortigen Regelungen fallen recht spartanisch aus, so dass hier viel weitgehender als im deutschen Recht die Spruchpraxis des Obersten Gerichtes zu studieren ist, um die aktuelle Rechtslehre zu verstehen; und vieles mehr. Bei Bedarf ist in jedem Falle eine gründlichere Beschäftigung mit den Details angesagt.

Im Anhang finden Sie eine Liste aller Gesetzesänderungen des Código Civil seit seiner Erstveröffentlichung in 1888. Neben zahlreichen kleineren Novellen erfuhr er eine größere Bereinigung in der grundlegenden Familienrechtsreform zu Anfang der 80er-Jahre, und kürzlich durch die Novellierung der spanischen Zivilprozessordnung zu Beginn des Jahres 2000. Fast alle der bis dahin zahlreichen prozessrechtlichen Normen des Código Civil wurden mit Inkrafttreten der neuen Zivilprozessordnung widerrufen, so dass nunmehr eine klare Trennung des materiellen Zivilrechts von den Regeln der Rechtsdurchsetzung realisiert ist.

B. Nochmals: Der Eigentumserwerb nach spanischem Recht

Hier noch eine kurze Bemerkung zur spanischen Eigenart einer der wichtigsten Rechtsfiguren in jeglichem Zivilrecht, nämlich dem Eigentum und seinem Erwerb. Der Erwerb von Sachen durch Ausländer in Spanien, insbesondere von Grund- oder Wohnungseigentum, bringt manchmal rechtliche Probleme mit sich. Man begegnet auch immer wieder der irrigen Auffassung, dass mit dem EU-Beitritt Spaniens hier automatisch eine Art EU-weiter Regelung für Verträge mit internationalem Bezug in Kraft getreten sei. Dies ist jedoch nicht der Fall. Artikel 222 des nach wie vor gültigen EWG-Vertrages bestimmt ausdrücklich, dass die Eigentumsordnung der verschiedenen Mitgliedsstaaten unberührt bleibt. Ein sorgfältiges Studium der landesspezifischen Erwerbsmodalitäten ist deshalb absolut unerlässlich.

Das spanische Recht kennt – anders als das deutsche – keine unterschiedlichen Eigentumserwerbsformen für bewegliche und unbewegliche Sachen. Der Erwerbsvorgang ist formal immer derselbe. Gleichwohl gilt auch im spanischen Recht (trotz aller Unterschiede im Detail) ein der deutschen Unterscheidung von schuldrechtlichem Verpflichtungsgeschäft und sachenrechtlicher Übereignung ähnliches Prinzip. Die spanische Rechtslehre spricht hier vom *título* und vom *modo* (Art. 609 und 1095 CC). Das bedeutet, dass die Begründung, Übertragung oder Aufhebung dinglicher Rechte einmal vom Vorhandensein eines rechtswirksamen schuldrechtlichen Vertrages, dem *título*, abhängig ist und andererseits von der Übergabe der Sache, dem *modo*. Das heißt, dass das Kausalgeschäft, etwa der Kaufvertrag, den Rechtstitel bildet. In Erfüllung dieses Rechtstitels erwirbt der Eigentümer das Eigentum durch Übergabe der Sache, etwa durch Aushändigung der Schlüssel oder durch faktische Einräumung der Sachherrschaft (*modo*).

C. Öffentliche Beurkundung und spanische Register

Hinsichtlich der Form gibt es im spanischen Recht keine der Bestimmung des § 313 BGB entsprechende Vorschrift für Grundstückskaufverträge. Zwar zählt Art. 1280 des Código Civil eine Reihe von Rechtsgeschäften auf, die in Form öffentlicher Beurkundung abgeschlossen werden sollen. Dazu gehören z.B. auch Grundstückskaufverträge. Die Nichtwahrung dieser Form hat aber keineswegs die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge. Die Vertragspartner können lediglich vom jeweils anderen nachträglich die Erfüllung dieser Form verlangen. Der Vertrag ist jedoch bereits von seinem Abschluss an, der theoretisch sogar mündlich erfolgen kann, wirksam. Die Formvorschrift ist im spanischen Recht also grundsätzlich keine Wirksamkeitsvoraussetzung, sondern dient letztlich nur der Rechtssicherheit und Beweiserleichterung im Rechtsverkehr. Maßgeblich ist die Willenseinigung für das Entstehen des Vertrages und die aufgrund der Willenseinigung tatsächlich folgende Übergabe. Art. 1462 des Código Civil bestimmt, dass die Erteilung der öffentlichen, d.h. in der Regel notariellen Kaufvertragsurkunde z.B. beim Grundstückskauf der Besitzübergabe gleichkommt. Das bedeutet regelmäßig, dass bereits mit Abschluss des notariellen Kaufvertrages eine Übereignung stattfindet.

Eintragungen in Öffentlichen Registern sind in Spanien nie rechtskonstitutiv, sondern immer nur rechtsdeklarativ. Einzige Ausnahme: die Eintragung einer Hypothek nach dem Hypothekengesetz. Diese Öffentlichen Register – neben dem Grundbuch ist auch das Personenstandsregister sehr wichtig – sind deshalb vor allem Dokumentenarchive. Weil diese Register häufig nicht die wirkliche Situation wiedergeben, kann es zu einem Auseinanderfallen zwischen dem wirklichen Eigentum oder Personenstand und dem Registerstatus kommen. Selbst wenn sich Dritte immer auf ihre Gutgläubigkeit berufen können, sofern ihre Auffassung mit der Registerlage übereinstimmt, so ist doch niemand davor gefeit, dass mit den gerichtlich zulässigen Beweismitteln eine davon abweichende Auffassung durchgesetzt wird. In der Regel gilt jedoch z.B. im Grundstückskauf, dass derjenige, der vom registerlich eingetragenen Eigentü-

mer gutgläubig ein Recht erwirbt, dieses selbst dann rechtswirksam erwirbt, wenn wirkliches Eigentum und Register- eintrag einander widersprechen. Näheres hierzu siehe in den entsprechenden Kommentartexten.

D. Das neue spanische Insolvenzrecht

Während bis Herbst 2004 in den Art. 1912 bis 1920 CC nur einige sehr alte und damit zwangsläufig rudimentäre Regelungen zur Insolvenz enthalten waren, wurden diese durch die Einzige Übergangsbestimmung des Konkursgesetzes 22/2003 vom 9. Juli 2003 inzwischen aufgehoben. Das neue spanische Insolvenzrecht trat am 1. September 2004 in Kraft und regelt umfangreich und mit den entsprechenden modernen Rechtsinstituten alle Aspekte dieses Rechtsbereichs. Gleichwohl bleiben die alten Vorschriften noch für solche Insolvenzfälle in Kraft, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eintraten. Sowohl die entsprechenden Artikel, als auch der Kommentarteil wurden deshalb noch nicht aus dem Text gelöscht.

E. Zur Benutzung des Kommentarteils

Der Kommentarteil dieses Buches ist keine systematische Einführung in das spanische Zivilrecht. Er gibt vielmehr in notwendig knapper Form Auslegungshilfen und will Wegweiser zu vertiefender Beschäftigung mit einzelnen Problemen sein. Dies geschieht vor allem in Form der vielen Urteilszitate, mittels derer die jeweils häufigsten Rechtsfragen rascher erschlossen werden können. Urteilsdatenbanken des Tribunal Supremo sind im Übrigen heute an vielen spanischen rechtswissenschaftlichen Fakultäten, und häufig auch in größeren spanischen Anwaltskanzleien verfügbar, so dass dort bei Bedarf eine weiterführende Recherche durchgeführt werden kann. Die Urteilszitate sind Zusammenfassungen und keine wörtlichen Wiedergaben der Urteilstenöre. Da im Unterschied zu Deutschland die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die Instanzengerichte unmittelbar bindend ist, wurde auf die Zitate unterer Gerichte vollständig verzichtet.

Sollten Ihnen bei der Benutzung des Werkes Fehler auffallen, sind Verlag und Autor für jeden Hinweis dankbar. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg – und vielleicht auch ein wenig Spaß im Umgang mit dem spanischen Código Civil.

Vorwort zur 3. Auflage

Die vergangenen zwei Jahre seit Erscheinen der 2. Auflage brachten diverse Gesetzesänderungen mit sich, die eine Neuauflage des Bandes sinnvoll erschienen ließen. Insbesondere ist seit dem 1. September 2004 das neue Spanische Insolvenzrecht in Kraft getreten, wodurch die alten diesbezüglichen Artikel des Código Civil (Art. 1912 ff.) nur noch für Altfälle anwendbar sind. Aber auch im Bereich des Kindschaftsrechts wurde mit der Gleichstellung der Großeltern in bestimmten Sorgerechtsfällen Änderungen vorgenommen, die Vermögensvorsorge im Wege der Bildung von Sondervermögen für behinderte Verwandte wurde parallel zu entsprechenden Steuerrechtsänderungen gänzlich neu formuliert, und auch vereinzelte Normen des Schuldrechts wurden angepasst.

Die sehr freundliche Aufnahme des Buches durch die Fachpresse und der vielfältige Zuspruch durch die Leser hat mir gezeigt, dass die Mühe zur Herstellung dieses Buches sich gelohnt hat. Ich wünsche allen künftigen Lesern weiterhin einen so umfangreichen Nutzen, wie ihn das Buch bislang offenbar zu spenden vermochte.

Wolfgang Sohst, im April 2005

Vorwort zur 4. Auflage

Neben der selbstverständlichen Aktualisierung des eigentlichen Gesetzestextes lag der Schwerpunkt dieser Auflage auf der durchgängigen Ergänzung des Kommentarteils um unzählige systematische Querverweise auf andere Vorschriften innerhalb des *Código Civil* und auf andere, sonstige Gesetzeswerke. Ich hoffe, dass dieser Arbeit den Nutzen mit dem vorliegenden Werk nochmals deutlich erhöht.

Wolfgang Sohst, im März 2008

Vorwort zur 5. Auflage

Ich habe die neuerliche Aktualisierung des *Código Civil* zum Anlass genommen, auch die Übersetzung der bestehenden Gesetzestexte nochmals auf ihre Genauigkeit hin zu überprüfen und im Zuge dessen an vielen Stellen begriffliche und stilistische Verbesserungen vorgenommen. Der Kommentarteil wurde wiederum um zahlreiche ältere und neuere Urteile und teilweise auch einführende Erläuterungen zu einzelnen Normen ergänzt. Ferner habe ich die Urteilsverweise an vielen Stellen um Referenzen auf die Urteilsdatenbank *Tirant online* (www.tirantonline.com) erweitert. Diese Datenbank wird zwar gewerblich betrieben, d.h. der Zugang zu ihr ist nicht kostenfrei, da sie aber seit ihrem Aufbau viele Nutzer gewonnen hat (ähnlich wie die Datenbank *Juris* in Deutschland), dürfte der Zugang zu diesem Dienst über einen entsprechend abonnierten spanischen Anwalt kein großes Hindernis sein.

Wolfgang Sohst, im Dezember 2012

Abkürzungen:

CC	<i>Código Civil</i> , Bürgerliches Gesetzbuch
C. de c.	<i>Código de Comercio</i> , Handelsgesetzbuch
CE	<i>Constitución Española</i> , Spanische Verfassung
CP	<i>Código Penal</i> , Strafgesetzbuch
DGRN	<i>Dirección General de los Registros y del Notariado</i> , Generaldirektion der Register und Notare
EOMF	<i>Estatuto Orgánico del Ministerio Fiscal</i> , Organstatut der Staatsanwaltschaft
EWG-GA	Gründungsabkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
LA	<i>Ley de Aguas</i> , Wassergesetz
LAR	<i>Ley de Arrendamientos Rústicos</i> , Gesetz über landwirtschaftliche Mietverhältnisse
LAU	<i>Ley de Arrendamientos Urbanos</i> , Gesetz über städtische Mietverhältnisse
LBRL	<i>Ley reguladora de las Bases del Régimen local</i> , Ausführungsgesetz zu den Grundlagen des Gemeindewesens
LC	<i>Ley Concursal</i> , Konkursgesetz
LCCH	<i>Ley Cambiaria y del Cheque</i> , Wechsel- und Scheckgesetz
LDPJ	<i>Ley sobre Demarcación y Planta Judicial</i> , Gesetz über die richterliche Abmarkung und Planung
LEC	<i>Ley de Enjuiciamiento Civil</i> , Zivilprozessordnung (und zwar in der teilweise noch fortgeltenden Fassung von 1881, und andernteils in der Neufassung aus dem Jahre 2000. Soweit erforderlich, ist hinter der Abkürzung die Fassung durch Angabe des Jahres 1881 oder 2000 bezeichnet.)
LECr	<i>Ley der Enjuiciamiento Criminal</i> , Strafprozessordnung
LEF	<i>Ley de Expropiación Forzosa</i> , Zwangsentzugsgesetz
LGP	<i>Ley General Presupuestaria</i> , Allgemeines Haushaltsgesetz
LGSS	<i>Ley General de la Seguridad Social</i> , Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
LGT	<i>Ley General Tributaria</i> , Abgabenordnung
LH	<i>Ley Hipotecaria</i> , Grundbuchgesetz (wörtlich: „Hypothekengesetz“)
LHM y PSD	<i>Ley de Hipoteca Mobiliaria y Prenda sin Desplazamiento de Posesión</i> , Gesetz über die Hypothek an beweglichen Gegenständen und Pfändern ohne Besitzwechsel
LN	<i>Ley Orgánica del Notariado</i> , Organgesetz der Notariate (im Anschluss ebenfalls übersetzt)
LO	<i>Ley Orgánica</i> , also allgemein die Abkürzung für Organgesetze
LOLR	<i>Ley Orgánica de Libertad Religiosa</i> , Organgesetz über die Religionsfreiheit
LOPJ	<i>Ley Orgánica del Poder Judicial</i> , Organgesetz der Gerichtsgewalt
LOTIC	<i>Ley Orgánica del Tribunal Constitucional</i> , Organgesetz über das Verfassungsgericht
LPAP	<i>Ley de Patrimonio de las Administraciones Públicas</i> , Gesetz über das Vermögen der Öffentlichen Verwaltungen
LPHE	<i>Ley de Patrimonio Histórico Español</i> , Gesetz über das Spanische Historische Vermögen
LPJM	<i>Ley de Protección jurídica del Menor</i> , Jugenschutzgesetz
LPH	<i>Ley de Propiedad Horizontal</i> , Wohnungseigentumsgesetz
LRC	<i>Ley del Registro Civil</i> , Personenstandsregistergesetz
LRL	<i>Ley de Régimen Local</i> , Gesetz über das Gemeindewesen
LSA	<i>Ley de Sociedad Anónimas</i> , Aktiengesetz
LSRL	<i>Ley de Sociedades de Responsabilidad Limitada</i> , GmbH-Gesetz
LTTM	<i>Ley de Tribunales Tutelares de Menores</i> , Gesetz über die Gerichtsbarkeit bei Vormundschaften für Minderjährige
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
RC	<i>Reglamento del Congreso de los Diputados</i> , Verordnung über den Depurten-Kongress
RDGRN	<i>Resolución de la Dirección General de los Registros y del Notariado</i> , Beschluss der Generaldirektion der Register und Notare
RDPH	<i>Reglamento del Dominio Público Hidráulico</i> , Verordnung über die öffentlichen Gewässer
REF	<i>Reglamento de Expropiación Forzosa</i> , DVO über die Zwangsentzug
RH	<i>Reglamento Hipotecario</i> , Grundbuch-VO (wörtlich: „Hypotheken-VO“)
RN	<i>Reglamento Notarial</i> , Notars-DVO
RPE	<i>Reglamento del Patrimonio del Estado</i> , DVO zum Staatsvermögen
RRC	<i>Reglamento del Registro Civil</i> , Verordnung zum Personenstandsregister
RRM	<i>Reglamento del Registro Mercantil</i> , DVO zum Handelsregister
RS	<i>Reglamento del Senado</i> , DVO zum Senat
STC	<i>Sentencia del Tribunal Constitucional</i> , Urteil des Verfassungsgerichtshofes
STS	<i>Sentencia del Tribunal Supremo</i> , Urteil des Obersten Gerichtshofes
TC	<i>Tribunal Constitucional</i> , Verfassungsgerichtshof
TOL	<i>Tirant online</i> , die bekannteste spanische Rechtsprechungsdatenbank im Internet (www.tirantonline.com)
TS	<i>Tribunal Supremo</i> , Oberster Gerichtshof

Die Urteilsfundstelle befindet sich immer im Anschluss an das Urteilszitat. Urteilszitate sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, immer solche des *Tribunal Supremo*, des Obersten Gerichtshofes. Die Urteile sind in der Regel nicht wörtlich, sondern zusammenfassend zitiert.

Código civil

Real Decreto de 6 de octubre de 1.888

Índice

Título preliminar - De las normas jurídicas, su aplicación y eficacia.

- Capítulo I - Fuentes del Derecho (Art. 1 – 2)
- Capítulo II - Aplicación de las normas jurídicas (Art. 3 – 5)
- Capítulo III - Eficacia general de las normas jurídicas (Art. 6 – 7)
- Capítulo IV - Normas de derecho internacional privado (Art. 8 – 12)
- Capítulo V - Ámbito de aplicación de los regímenes jurídicos civiles coexistentes en el territorio nacional (Art. 13 – 16)

Libro I - De las personas

Título I - De los españoles y extranjeros (Art. 17 – 28)

Título II - Del nacimiento y la extinción de la personalidad civil

- Capítulo I - De las personas naturales (Art. 29 – 34)
- Capítulo II - De las personas jurídicas (Art. 35 – 39)

Título III - Del domicilio (Art. 40 – 41)

Título IV - Del matrimonio

- Capítulo I - De la promesa de matrimonio (Art. 42 – 43)
- Capítulo II - De los requisitos del matrimonio (Art. 44 – 48)
- Capítulo III - De la forma de celebración del matrimonio.
 - Sección 1ª - Disposiciones generales (Art. 49 – 50)
 - Sección 2ª - De la celebración ante el Juez, Alcalde o funcionario que haga sus veces (Art. 51 – 58)
 - Sección 3ª - De la celebración en forma religiosa (Art. 59 – 60)
- Capítulo IV - De la inscripción del matrimonio en el Registro Civil (Art. 59 – 60)
- Capítulo V - De los derechos y deberes de los cónyuges (Art. 66 – 72)
- Capítulo VI - De la nulidad del matrimonio (Art. 73 – 80)
- Capítulo VII - De la separación (Art. 81 – 84)
- Capítulo VIII - De la disolución del matrimonio (Art. 81 – 84)
- Capítulo IX - De los efectos comunes a la nulidad, separación y divorcio (Art. 81 – 84)
- Capítulo X - De las medidas provisionales por demanda de nulidad, separación y divorcio (Art. 102 – 106)

- Capítulo XI - Ley aplicable a la nulidad, la separación y el divorcio. (Art. 107)

Título V - De la paternidad y la filiación.

- Capítulo I - De la filiación y sus efectos (Art. 108 – 111)
- Capítulo II - De la determinación y prueba de la filiación.
 - Sección 1ª - Disposiciones generales (Art. 112 – 114)
 - Sección 2ª - De la determinación de la filiación matrimonial (Art. 115 – 119)
 - Sección 3ª - De la determinación de la filiación no matrimonial (Art. 120 – 126)
- Capítulo III - De las acciones de filiación.
 - Sección 1ª - Disposiciones generales (Art. 127 – 130)
 - Sección 2ª - De la reclamación (Art. 131 – 135)
 - Sección 3ª - De la impugnación (Art. 136 – 141)

Título VI - De los alimentos entre parientes (Art. 142 – 153)

Das Spanische Bürgerliche Gesetzbuch

Königliches Dekret vom 6. Oktober 1888

Inhaltsverzeichnis

Einführungstitel: Von den Rechtsnormen, ihrer Anwendung und ihrer Wirksamkeit

- Kapitel I. Rechtsquellen (Art. 1 – 2)
- Kapitel II. Anwendung der Rechtsnormen (Art. 3 – 5)
- Kapitel III. Allgemeine Wirksamkeit der Rechtsnormen (Art. 6 – 7)
- Kapitel IV. Normen des internationalen Privatrechts (Art. 8 – 12)
- Kapitel V. Anwendungsbereich der auf dem Staatsgebiet nebeneinander vorhandenen Zivilrechtsordnungen (Art. 13 – 16)

Erstes Buch: Von den Personen

Titel I. Von den Spaniern und Ausländern (Art. 17 – 28)

Titel II. Vom Entstehen und Erlöschen der Rechtsfähigkeit

- Kapitel I. Von den natürlichen Personen (Art. 29 – 34)
- Kapitel II. Von den juristischen Personen (Art. 35 – 39)

Titel III. Vom Wohnsitz (Art. 40 – 41)

Titel IV. Von der Ehe

- Kapitel I. Vom Eheversprechen (Art. 42 – 43)
- Kapitel II. Von den Voraussetzungen der Ehe (Art. 44 – 48)
- Kapitel III. Von der Form der Eheschließung
 - 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 49 – 50)
 - 2. Abschnitt: Von der Eheschließung vor dem Richter, Bürgermeister oder den ihn vertretenden öffentlich Bediensteten (Art. 51 – 58)
 - 3. Abschnitt: Von der religiösen Form der Eheschließung (Art. 59 – 60)
- Kapitel IV. Von der Eintragung der Ehe im Personenstandsregister (Art. 61 – 65)
- Kapitel V. Von den Rechten und Pflichten der Eheleute (Art. 66 – 72)
- Kapitel VI. Von der Nichtigkeit der Ehe (Art. 73 – 80)
- Kapitel VII. Von der Trennung [der Ehe] (Art. 81 – 84)
- Kapitel VIII. Von der Auflösung der Ehe (Art. 81 – 84)
- Kapitel IX. Von den gemeinsamen Wirkungen der Nichtigkeit, Trennung und Scheidung (Art. 81 – 84)
- Kapitel X. Von den einstweiligen Anordnungen infolge einer Nichtigkeits-, Trennungs- und Scheidungsklage (Art. 102 – 106)
- Kapitel XI. Anwendbares Recht bei Nichtigkeit der Ehe, Trennung und Scheidung. (Art. 107)

Titel V. Von der Elternschaft und der Abstammung

- Kapitel I. Von der Abstammung und ihren Wirkungen (Art. 108 – 111)
- Kapitel II. Von der Bestimmung und dem Beweis der Abstammung
 - 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 112 – 114)
 - 2. Abschnitt: Von der Bestimmung der ehelichen Abstammung (Art. 115 – 119)
 - 3. Abschnitt: Von der Bestimmung der unehelichen Abstammung (Art. 120 – 126)
- Kapitel III. Von den Abstammungsklagen
 - 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 127 – 130)
 - 2. Abschnitt: Vom Einspruch (Art. 131 – 135)
 - 3. Abschnitt: Von der Anfechtung (Art. 136 – 141)

Titel VI. Vom Unterhalt zwischen Verwandten (Art. 142 – 153)

Título VII - De las relaciones paterno-filiales

- Capítulo I - Disposiciones generales (Art. 154 – 161)
- Capítulo II - De la representación legal de los hijos (Art. 154 – 161)
- Capítulo III - De los bienes de los hijos y de su administración (Art. 164 – 168)
- Capítulo IV - De la extinción de la patria potestad (Art. 169 – 171)
- Capítulo V - De la adopción y otras formas de protección de menores
 - Sección 1ª - De la guarda y acogimiento de menores (Art. 172 – 174)
 - Sección 2ª - De la adopción (Art. 175 – 180)

Título VIII - De la ausencia.

- Capítulo I - Declaración de ausencia y sus efectos (Art. 181 – 192)
- Capítulo II - De la declaración de fallecimiento (Art. 193 – 197)
- Capítulo III - Del Registro Central de Ausentes (Art. 198)

Título IX - De la incapacitación (Art. 199 – 214)**Título X - De la tutela, de la curatela y de la guarda de menores o incapacitados.**

- Capítulo I - Disposiciones generales. (Art. 215 – 221)
- Capítulo II - De la tutela.
 - Sección 1ª - De la tutela en general (Art. 222 – 233)
 - Sección 2ª - De la delación de la tutela y del nombramiento del tutor (Art. 234 – 258)
 - Sección 3ª - Del ejercicio de la tutela (Art. 259 – 275)
 - Sección 4ª - De la extinción de la tutela y de la rendición final de cuentas (Art. 276 – 285)
- Capítulo III - De la curatela.
 - Sección 1ª - Disposiciones generales (Art. 286 – 293)
 - Sección 2ª - De la curatela en casos de prodigalidad (Art. 294 – 298)
- Capítulo IV - Del defensor judicial (Art. 299 – 302)
- Capítulo V - De la guarda de hecho (Art. 303 – 313)

Título XI - De la mayor edad y de la emancipación (Art. 314 – 324)**Título XII - Del Registro de Estado Civil** (Art. 325 – 332)**Libro II - De los bienes, de la propiedad y de sus modificaciones****Título I - De la clasificación de los bienes**

- Disposición preliminar (Art. 333)
- Capítulo I - De los bienes inmuebles (Art. 334)
- Capítulo II - De los bienes muebles (Art. 335 – 337)
- Capítulo III - De los bienes según las personas a que pertenecen (Art. 338 – 347)

Título II - De la propiedad

- Capítulo I - De la propiedad en general (Art. 348 – 352)
- Capítulo II - Del derecho de accesión
 - Disposición general (Art. 353)
 - Sección 1ª - Del derecho de accesión respecto al producto de los bienes (Art. 354 – 357)
 - Sección 2ª - Del derecho de accesión respecto a los bienes inmuebles (Art. 358 – 374)
 - Sección 3ª - Del derecho de accesión respecto a los bienes muebles (Art. 375 – 383)
- Capítulo III - Del deslinde y amojonamiento (Art. 384 – 387)
- Capítulo IV - Del derecho de cerrar las fincas rústicas (Art. 388)

Titel VII. Von den Eltern-Kind-Beziehungen

- Kapitel I. Allgemeine Bestimmung (Art. 154 – 161)
- Kapitel II. Von der gesetzlichen Vertretung der Kinder (Art. 162 – 163)
- Kapitel III. Von den Vermögensgegenständen der Kinder und ihrer Verwaltung (Art. 164 – 168)
- Kapitel IV. Vom Erlöschen der elterlichen Gewalt (Art. 169 – 171)
- Kapitel V. Von der Adoption und anderen Formen des Schutzes von Minderjährigen
 1. Abschnitt: Von der Obhut und der Pflege von Minderjährigen (Art. 172 – 174)
 2. Abschnitt: Von der Adoption (Art. 175 – 180)

Titel VIII. Von der Abwesenheit

- Kapitel I. Abwesenheitserklärung und ihre Wirkungen (Art. 181 – 192)
- Kapitel II. Von der Todeserklärung (Art. 193 – 197)
- Kapitel III. Vom Zentralregister für Verschollene (Art. 198)

Titel IX. Von der Entmündigung (Art. 199 – 214)**Titel X. Von der Vormundschaft, der Pflegschaft und der Aufsicht über Minderjährige oder Entmündigte**

- Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 215 – 221)
- Kapitel II. Von der Vormundschaft
 1. Abschnitt: Von der Vormundschaft im Allgemeinen (Art. 222 – 233)
 2. Abschnitt: Von der Übertragung der Vormundschaft und der Ernennung des Vormunds (Art. 234 – 258)
 3. Abschnitt: Von der Ausübung der Vormundschaft (Art. 259 – 275)
 4. Abschnitt: Vom Erlöschen der Vormundschaft und der Schlussrechnungslegung (Art. 276 – 285)
- Kapitel III. Von der Pflegschaft
 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 286 – 293)
 2. Abschnitt: Von der Pflegschaft in Fällen der Verschwendungssucht (Art. 294 – 298)
- Kapitel IV. Vom gerichtlichen Beistand (Art. 299 – 302)
- Kapitel V. Von der faktischen Obhut (Art. 303 – 313)

Titel XI. Von der Volljährigkeit (Art. 314 – 324)**Titel XI. Vom Personenstandsregister** (Art. 325 – 332)**Zweites Buch: Von den Gütern, vom Eigentum und seinen Umbildungen****Titel I: Von der Einteilung der Sachen**

- Einleitende Bestimmung (Art. 333)
- Kapitel I. Von den unbeweglichen Sachen (Art. 334)
- Kapitel II. Von den beweglichen Sachen (Art. 335 – 337)
- Kapitel III. Von den Sachen je nach den Personen, denen sie gehören (Art. 338 – 347)

Titel II. Vom Eigentum

- Kapitel I. Vom Eigentum im Allgemeinen (Art. 348 – 352)
- Kapitel II. Vom Recht durch Verbindung
 - Allgemeine Bestimmung (Art. 353)
 - 1. Abschnitt: Vom Recht der Verbindung hinsichtlich des Ertrages der Sachen (Art. 354 – 357)
 - 2. Abschnitt: Vom Recht der Verbindung hinsichtlich der unbeweglichen Sachen (Art. 358 – 374)
 - 3. Abschnitt: Vom Recht der Verbindung hinsichtlich der beweglichen Sachen (Art. 375 – 383)
- Kapitel III. Von der Abgrenzung und Vermarkung (Art. 384 – 387)
- Kapitel IV. Vom Recht, die Landgrundstücke einzufrieden (Art. 388)

Capítulo V - De los edificios ruinosos y de los árboles que amenazan caerse (Art. 389 – 391)	Kapitel V. Von den baufälligen Gebäuden und von den Bäumen, die umzustürzen drohen (Art. 389 – 391)
Título III - De la comunidad de bienes (Art. 392 – 406)	Titel III. Von der Gütergemeinschaft (Art. 392 – 406)
Título IV - De algunas propiedades especiales	Titel IV. Von einigen besonderen Eigentumsformen
Capítulo I - De las aguas	Kapitel I. Von den Gewässern
Sección 1ª - Del dominio de las aguas (Art. 407 – 408)	1. Abschnitt: Vom Eigentum a.d. Gewässern (Art. 407 – 408)
Sección 2ª - Del aprovechamiento de las aguas públicas (Art. 499 – 411)	2. Abschnitt: Von der Nutzung der öffentlichen Gewässer (Art. 499 – 411)
Sección 3ª - Del aprovechamiento de las aguas de dominio privado (Art. 412 – 416)	3. Abschnitt: Von der Nutzung der privaten Gewässer (Art. 412 – 416)
Sección 4ª - De las aguas subterráneas (Art. 417 – 419)	4. Abschnitt: Von den unterirdischen Gewässern (Art. 417 – 419)
Sección 5ª - Disposiciones generales (Art. 420 – 425)	5. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 420 – 425)
Capítulo II - De los minerales (Art. 426 – 427)	Kapitel II. Von den Erzen (Art. 426 – 427)
Capítulo III - De la propiedad intelectual (Art. 428 – 429)	Kapitel III. Vom geistigen Eigentum (Art. 428 – 429)
Título V - De la posesión	Titel V. Vom Besitz
Capítulo I - De la posesión y sus especies (Art. 430 – 437)	Kapitel I. Vom Besitz und seinen Arten (Art. 430 – 437)
Capítulo II - De la adquisición de la posesión (Art. 438 – 445)	Kapitel II. Vom Erwerb des Besitzes (Art. 438 – 445)
Capítulo III - De los efectos de la posesión (Art. 446 – 466)	Kapitel III. Von den Wirkungen des Besitzes (Art. 446 – 466)
Título VI - Del usufructo, del uso y de la habitación	Titel VI. Vom Nießbrauch, vom dinglichen Nutzungsrecht und vom dinglichen Wohnrecht
Capítulo I - Del usufructo	Kapitel I. Vom Nießbrauch
Sección 1ª - Del usufructo en general (Art. 467 – 470)	1. Abschnitt: Vom Nießbrauch im Allgemeinen (Art. 467 – 470)
Sección 2ª - De los derechos del usufructuario (Art. 471 – 490)	2. Abschnitt: Von den Rechten des Nießbrauchers (Art. 471 – 490)
Sección 3ª - De las obligaciones del usufructuario (Art. 491 – 512)	3. Abschnitt: Von den Pflichten des Nießbrauchers (Art. 491 – 512)
Sección 4ª - De los modos de extinguirse el usufructo (Art. 513 – 522)	4. Abschnitt: Von den Arten des Erlöschens des Nießbrauchs (Art. 513 – 522)
Capítulo II - Del uso y de la habitación (Art. 523 – 529)	Kapitel II. Vom dinglichen Nutzungs- und Wohnrecht (Art. 523 – 529)
Título VII - De las servidumbres	Titel VII. Von den Dienstbarkeiten
Capítulo I - De las servidumbres en general	Kapitel I. Von den Dienstbarkeiten im Allgemeinen
Sección 1ª - De las diferentes clases de servidumbres que pueden establecerse sobre las fincas (Art. 530 – 536)	1. Abschnitt: Von den verschiedenen Arten von Dienstbarkeiten, die an Grundstücken bestellt werden können (Art. 530 – 536)
Sección 2ª - De los modos de adquirir los servidumbres (Art. 537 – 542)	2. Abschnitt: Von den Arten, die Dienstbarkeiten zu erwerben (Art. 537 – 542)
Sección 3ª - Derechos y obligaciones de los propietarios de los predios dominante y sirviente (Art. 543 – 545)	3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Eigentümer des herrschenden und des dienenden Grundstücks (Art. 543 – 545)
Sección 4ª - De los modos de extinguirse las servidumbres (Art. 546 – 548)	4. Abschnitt: Von den Arten des Erlöschens der Dienstbarkeiten (Art. 546 – 548)
Capítulo II - De las servidumbres legales	Kapitel II. Von den gesetzlichen Dienstbarkeiten
Sección 1ª - Disposiciones generales (Art. 549 – 551)	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 549 – 551)
Sección 2ª - De las servidumbres en materia de aguas (Art. 552 – 563)	2. Abschnitt: Von den Dienstbarkeiten in Wasserangelegenheiten (Art. 552 – 563)
Sección 3ª - De la servidumbre de paso (Art. 564 – 570)	3. Abschnitt: Vom Wegerecht (Art. 564 – 570)
Sección 4ª - De la servidumbre de medianería (Art. 571 – 579)	4. Abschnitt: Von der Halbpacht (Art. 571 – 579)
Sección 5ª - De la servidumbre de luces y vistas (Art. 580 – 585)	5. Abschnitt: Von den Licht- und Sichtrechten (Art. 580 – 585)
Sección 6ª - Del desagüe de los edificios (Art. 586 – 588)	6. Abschnitt: Von der Entwässerung der Gebäude (Art. 586 – 588)
Sección 7ª - De las distancias y obras intermedias para ciertas construcciones y plantaciones (Art. 589 – 593)	7. Abschnitt: Von den Abständen und den dazwischenliegenden Anlagen für bestimmte Bauwerke und Pflanzungen (Art. 589 – 593)
Capítulo III - De las servidumbres voluntarias (Art. 594 – 604)	Kapitel III. Von den freiwilligen Dienstbarkeiten (Art. 594 – 604)
Título VIII - Del registro de la propiedad	Titel VIII. Vom Grundbuch
Capítulo único	Einziges Kapitel (Art. 605 – 608)

Libro III - De los diferentes modos de adquirir la propiedad

Disposición preliminar (Art. 609)

Título I - De la ocupación (Art. 610 – 617)**Título II - De la donación**

Capítulo I - De la naturaleza de las donaciones (Art. 618 – 623)

Capítulo II - De las personas que pueden hacer o recibir donaciones (Art. 624 – 633)

Capítulo III - De los efectos y limitación de las donaciones (Art. 634 – 643)

Capítulo IV - De la revocación y reducción de las donaciones (Art. 644 – 656)

Título III - De las sucesiones

Disposiciones preliminares (Art. 657 – 661)

Capítulo I - De los testamentos

Sección 1ª - De la capacidad para disponer por testamento (Art. 662 – 666)

Sección 2ª - De los testamentos en general (Art. 676 – 675)

Sección 3ª - De la forma de los testamentos (Art. 676 – 687)

Sección 4ª - Del testamento ológrafo (Art. 688 – 693)

Sección 5ª - Del testamento abierto (Art. 694 – 705)

Sección 6ª - Del testamento cerrado (Art. 706 – 715)

Sección 7ª - Del testamento militar (Art. 716 – 721)

Sección 8ª - Del testamento marítimo (Art. 722 – 731)

Sección 9ª - Del testamento hecho en país extranjero (Art. 732 – 736)

Sección 10ª - De la revocación e ineficacia de los testamentos (Art. 737 – 743)

Capítulo II - De la herencia

Sección 1ª - De la capacidad para suceder por testamento y sin él (Art. 744 – 762)

Sección 2ª - De la institución de heredero (Art. 763 – 773)

Sección 3ª - De la sustitución (Art. 774 – 789)

Sección 4ª - De la institución de heredero y del legado condicional o a término (Art. 790 – 805)

Sección 5ª - De las legítimas (Art. 806 – 822)

Sección 6ª - De las mejoras (Art. 823 – 833)

Sección 7ª - Derechos del cónyuge viudo (Art. 834 – 840)

Sección 8ª - Pago de la porción hereditaria en casos especiales (Art. 841 – 847)

Sección 9ª - De la desheredación (Art. 848 – 857)

Sección 10ª - De las mandas y legados (Art. 858 – 891)

Sección 11ª - De los albaceas o testamentarios (Art. 892 – 911)

Capítulo III - De la sucesión intestada

Sección 1ª - Disposiciones generales (Art. 912 – 914)

Sección 2ª - Del parentesco (Art. 915 – 923)

Sección 3ª - De la representación (Art. 924 – 929)

Capítulo IV - Del orden de suceder según la diversidad de líneas

Sección 1ª - De la línea recta descendente (Art. 930 – 934)

Sección 2ª - De la línea recta ascendente (Art. 935 – 942)

Sección 3ª - De la sucesión del cónyuge y de los colaterales (Art. 943 – 955)

Sección 4ª - De la sucesión del Estado (Art. 956 – 958)

Drittes Buch: Von den verschiedenen Arten des Eigentumserwerbs

Einführungsbestimmung (Art. 609)

Titel I. Von der Aneignung (Art. 610 – 617)**Titel II. Von der Schenkung**

Kapitel I. Vom Wesen der Schenkungen (Art. 618 – 623)

Kapitel II. Von den Personen, die Schenkungen leisten oder empfangen können (Art. 624 – 633)

Kapitel III. Von den Wirkungen und der Einschränkung der Schenkungen (Art. 634 – 643)

Kapitel IV. Vom Widerruf und der Minderung der Schenkungen (Art. 644 – 656)

Titel III. Vom Erbrecht

Allgemeine Bestimmungen (Art. 657– 661)

Kapitel I. Von den Testamenten

1. Abschnitt: Von der Fähigkeit zur testamentarischen Verfügung (Art. 662 – 666)

2. Abschnitt: Von den Testamenten im Allgemeinen (Art. 676 – 675)

3. Abschnitt: Von der Form der Testamente (Art. 676 – 687)

4. Abschnitt: Vom handschriftlichen Testament (Art. 688 – 693)

5. Abschnitt: Vom öffentlichen Testament (Art. 694 – 705)

6. Abschnitt: Vom verschlossenen Testament (Art. 706 – 715)

7. Abschnitt: Vom Militärtestament (Art. 716 – 721)

8. Abschnitt: Vom Seetestament (Art. 722 – 731)

9. Abschnitt: Vom Testament, das im Ausland errichtet wurde (Art. 732 – 736)

10. Abschnitt: Vom Widerruf und der Unwirksamkeit der Testamente (Art. 737 – 743)

Kapitel II. Von der Erbschaft

1. Abschnitt: Von der Befähigung, mit oder ohne Testament zu erben (Art. 744 – 762)

2. Abschnitt: Von der Erbeinsetzung (Art. 763 – 773)

3. Abschnitt: Von der Ersatzerbenbestellung (Art. 774 – 789)

4. Abschnitt: Von der Erbeinsetzung und vom Vermächtnis unter Bedingung oder Befristung (Art. 790 – 805)

5. Abschnitt: Von den Pflichtteilen (Art. 806 – 822)

6. Abschnitt: Von den Vorausvermächtnissen (Art. 823 – 833)

7. Abschnitt: Rechte des verwitweten Ehegatten (Art. 834 – 840)

8. Abschnitt: Auszahlung des Erbteils in besonderen Fällen (Art. 841 – 847)

9. Abschnitt: Von der Enterbung (Art. 848 – 857)

10. Abschnitt: Von den Auflagen und Vermächtnissen (Art. 858 – 891)

11. Abschnitt: Von den Testamentsvollstreckern oder -verwaltern (Art. 892 – 911)

Kapitel III. Von der gesetzlichen Erbfolge

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 912 – 914)

2. Abschnitt: Von der Verwandtschaft (Art. 915 – 923)

3. Abschnitt: Von der Erbstellvertretung (Art. 924 – 929)

Kapitel IV. Von der Erbfolgeordnung entsprechend den verschiedenen Linien

1. Abschnitt: Von der direkten absteigenden Linie (Art. 930 – 934)

2. Abschnitt: Von der direkten aufsteigenden Linie (Art. 935 – 942)

3. Abschnitt: Vom Erbe des Ehegatten und der Verwandten in Seitenlinie (Art. 943 – 955)

4. Abschnitt: Von der Erbfolge des Staates (Art. 956 – 958)

Capítulo V - Disposiciones comunes a las herencias por testamento o sin el

Sección 1ª - De las precauciones que deben adoptarse cuando la viuda queda encinta (Art. 959 – 967)

Sección 2ª - De los bienes sujetos a reserva (Art. 968 – 980)

Sección 3ª - Del derecho de acrecer (Art. 981 – 987)

Sección 4ª - De la aceptación y repudiación de la herencia (Art. 988 – 1.009)

Sección 5ª - Del beneficio de inventario y del derecho de deliberar (Art. 1.010 – 1.034)

Capítulo VI - De la colación y partición

Sección 1ª - De la colación (Art. 1.035 – 1.050)

Sección 2ª - De la partición (Art. 1.051 – 1.067)

Sección 3ª - De los efectos de la partición (Art. 1.068 – 1.072)

Sección 4ª - De la rescisión de la partición (Art. 1.073 – 1.081)

Sección 5ª - Del pago de las deudas hereditarias (Art. 1.082 – 1.087)

Libro IV - De las obligaciones y contratos**Título I - De las obligaciones**

Capítulo I - Disposiciones generales (Art. 1.088 – 1.093)

Capítulo II - De la naturaleza y efecto de las obligaciones (Art. 1.094 – 1.112)

Capítulo III - De las diversas especies de obligaciones

Sección 1ª - De las obligaciones puras y de las condicionales (Art. 1.113 – 1.124)

Sección 2ª - De las obligaciones a plazo (Art. 1.125 – 1.130)

Sección 3ª - De las obligaciones alternativas (Art. 1.131 – 1.136)

Sección 4ª - De las obligaciones mancomunadas y de las solidarias (Art. 1.137 – 1.148)

Sección 5ª - De las obligaciones divisibles y de las indivisibles (Art. 1.149 – 1.151)

Sección 6ª - De las obligaciones con cláusula penal (Art. 1.152 – 1.155)

Capítulo IV - De la extinción de las obligaciones

Disposición preliminar (Art. 1.156)

Sección 1ª - Del pago (Art. 1.157 – 1.181)

Sección 2ª - De la pérdida de la cosa debida (Art. 1.182 – 1.186)

Sección 3ª - De la condonación de la deuda (Art. 1.187 – 1.191)

Sección 4ª - De la confusión de derechos (Art. 1.192 – 1.194)

Sección 5ª - De la compensación (Art. 1.195 – 1.202)

Sección 6ª - De la novación (Art. 1.203 – 1.213)

Capítulo V - De la prueba de las obligaciones

Disposiciones Generales (Art. 1.214 - 1.215)

Sección 1ª - De los documentos públicos (Art. 1.216 – 1.230)

Sección 2ª - De la confesión (*derogado*)

Sección 3ª - De la inspección personal del Juez (*derogado*)

Sección 4ª - De la prueba de peritos (*derogado*)

Sección 5ª - De la prueba de testigos (*derogado*)

Sección 6ª - De las presunciones (*derogado*)

Kapitel V. Gemeinsame Bestimmungen für die testamentarische und gesetzliche Erbfolge

1. Abschnitt: Von den Vorkehrungen, die getroffen werden müssen, wenn die Witwe schwanger ist (Art. 959 – 967)

2. Abschnitt: Von den Gütern, die dem Vorbehalt unterliegen (Art. 968 – 980)

3. Abschnitt: Vom Anwachsungsrecht (Art. 981 – 987)

4. Abschnitt: Von der Annahme und der Ausschlagung der Erbschaft (Art. 988 – 1.009)

5. Abschnitt: Von der Erbenhaftungsbeschränkung und dem Überlegungsrecht (Art. 1.010 – 1.034)

Kapitel VI. Von der Erbaugleichung und der Erbauseinandersetzung

1. Abschnitt: Von der Erbaugleichung (Art. 1.035 – 1.050)

2. Abschnitt: Von der Erbauseinandersetzung (Art. 1.051 – 1.067)

3. Abschnitt: Von den Wirkungen der Erbauseinandersetzung (Art. 1.068 – 1.072)

4. Abschnitt: Von der Aufhebung der Erbauseinandersetzung (Art. 1.073 – 1.081)

5. Abschnitt: Von der Zahlung der Nachlassschulden (Art. 1.082 – 1.087)

Viertes Buch: Von den Verbindlichkeiten und Verträgen**Titel: Von den Verbindlichkeiten**

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1.088 – 1.093)

Kapitel II. Vom Wesen und der Wirkung der Verbindlichkeiten (Art. 1.094 – 1.112)

Kapitel III. Von den verschiedenen Arten der Verbindlichkeiten

1. Abschnitt: Von den reinen und den bedingten Verbindlichkeiten (Art. 1.113 – 1.124)

2. Abschnitt: Von den befristeten Verbindlichkeiten (Art. 1.125 – 1.130)

3. Abschnitt: Von den Wahlschulden (Art. 1.131 – 1.136)

4. Abschnitt: Von den gesamtschuldnerischen und den gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten (Art. 1.137 – 1.148)

5. Abschnitt: Von den teilbaren und den unteilbaren Verbindlichkeiten (Art. 1.149 – 1.151)

6. Abschnitt: Von den Verbindlichkeiten mit Strafklausel (Art. 1.152 – 1.155)

Kapitel IV. Vom Erlöschen der Verbindlichkeiten

Einführungsbestimmung (Art. 1.156)

1. Abschnitt: Von der Erfüllung (Art. 1.157 – 1.181)

2. Abschnitt: Vom Verlust der geschuldeten Sache (Art. 1.182 – 1.186)

3. Abschnitt: Vom Erlass der Schuld (Art. 1.187 – 1.191)

4. Abschnitt: Von der Vereinigung von Forderung und Schuld [in einer Person] (Art. 1.192 – 1.194)

5. Abschnitt: Von der Aufrechnung (Art. 1.195 – 1.202)

6. Abschnitt: Von der Schuldenerneuerung (Art. 1.203 – 1.213)

Kapitel V. Vom Nachweis der Verbindlichkeiten

Allgemeine Bestimmungen (Art. 1.214 – 1.215)

1. Abschnitt: Von den öffentlichen Urkunden (Art. 1.216 – 1.230)

2. Abschnitt: Vom Geständnis (*aufgehoben*)

3. Abschnitt: Vom persönlichen Augenschein des Richters (*aufgehoben*)

4. Abschnitt: Vom Sachverständigenbeweis (*aufgehoben*)

5. Abschnitt: Vom Zeugenbeweis (*aufgehoben*)

6. Abschnitt: Von den Vermutungen (*aufgehoben*)

Título II - De los contratos

- Capítulo I - Disposiciones generales
- Capítulo II - De los requisitos esenciales para la validez de los contratos
 - Disposición General (Art. 1.261)
 - Sección 1ª - Del consentimiento (Art. 1.262 – 1.270)
 - Sección 2ª - Del objeto de los contratos (Art. 1.271 – 1.273)
 - Sección 3ª - De la causa de los contratos (Art. 1.274 – 1.277)
- Capítulo III - De la eficacia de los contratos (Art. 1.278 – 1.280)
- Capítulo IV - De la interpretación de los contratos (Art. 1.281 – 1.289)
- Capítulo V - De la rescisión de los contratos (Art. 1.290 – 1.299)
- Capítulo VI - De la nulidad de los contratos (Art. 1.300 – 1.314)

Título III - Del régimen económico matrimonial

- Capítulo I - Disposiciones generales (Art. 1.315 – 1.324)
- Capítulo II - De las capitulaciones matrimoniales (Art. 1.325 – 1.335)
- Capítulo III - De las donaciones por razón de matrimonio (Art. 1.336 – 1.343)
- Capítulo IV - De la sociedad de gananciales
 - Sección 1ª - Disposiciones generales (Art. 1.344 – 1.345)
 - Sección 2ª - De los bienes privativos y comunes (Art. 1.346 – 1.361)
 - Sección 3ª - De las cargas y obligaciones de la sociedad de gananciales (Art. 1.362 – 1.374)
 - Sección 4ª - De la administración de la sociedad de gananciales (Art. 1.375 – 1.391)
 - Sección 5ª - De la disolución y liquidación de la sociedad de gananciales (Art. 1.392 – 1.410)
- Capítulo V - Del régimen de participación (Art. 1.411 – 1.434)
- Capítulo VI - Del régimen de separación de bienes

Título IV - Del contrato de compra y venta

- Capítulo I - De la naturaleza y forma de este contrato (Art. 1.445 – 1.456)
- Capítulo II - De la capacidad para comprar o vender (Art. 1.457 – 1.459)
- Capítulo III - De los efectos del contrato de compra y venta cuando se ha perdido la cosa vendida (Art. 1.460)
- Capítulo IV - De las obligaciones del vendedor
 - Sección 1ª - Disposición general (Art. 1.461)
 - Sección 2ª - De la entrega de la cosa vendida (Art. 1.462 – 1.473)
 - Sección 3ª - Del saneamiento
 - 1ª - Del saneamiento en caso de evicción (Art. 1.474 - 1483)
 - 2ª - Del saneamiento por los defectos o gravámenes ocultos de la cosa vendida (Art. 1.484 - 1499)
- Capítulo V - De las obligaciones del comprador (Art. 1.500 – 1.505)
- Capítulo VI - De la resolución de la venta
 - Sección 1ª - Del retracto convencional (Art. 1.506 – 1.520)
 - Sección 2ª - Del retracto legal (Art. 1.521 – 1.525)
- Capítulo VII - De la transmisión de créditos y demás derechos incorporales (Art. 1.526 – 1.536)
- Capítulo VIII - Disposición general (Art. 1.537)

Título V - De la permuta (Art. 1.538 – 1.541)**Titel II. Von den Verträgen**

- Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1.254 – 1.260)
- Kapitel II. Von den wesentlichen Voraussetzungen zur Wirksamkeit der Verträge
 - Allgemeine Bestimmung (Art. 1.261)
 - 1. Abschnitt: Vom Einvernehmen (Art. 1.262 – 1.270)
 - 2. Abschnitt: Vom Gegenstand der Verträge (Art. 1.271 – 1.273)
 - 3. Abschnitt: Vom Rechtsgrund der Verträge (Art. 1.274 – 1.277)
- Kapitel III. Von der Wirksamkeit der Verträge (Art. 1.278 – 1.280)
- Kapitel IV. Von der Auslegung der Verträge (Art. 1.281 – 1.289)
- Kapitel V. Von der Aufhebung der Verträge (Art. 1.290 – 1.299)
- Kapitel VI. Von der Nichtigkeit der Verträge (Art. 1.300 – 1.314)

Titel III. Vom ehelichen Güterrecht

- Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1.315 – 1.324)
- Kapitel II. Von den ehelichen Güterrechtsvereinbarungen (Art. 1.325 – 1.335)
- Kapitel III. Von den Hochzeitsgeschenken (Art. 1.336 – 1.343)
- Kapitel IV. Von der Errungenschaftsgemeinschaft
 - 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1.344 – 1.345)
 - 2. Abschnitt: Von den Vorbehaltsgütern und den gemeinsamen Gütern (Art. 1.346 – 1.361)
 - 3. Abschnitt: Von den Lasten und Verbindlichkeiten der Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 1.362 – 1.374)
 - 4. Abschnitt: Von der Verwaltung der Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 1.375 – 1.391)
 - 5. Abschnitt: Von der Auflösung und Abwicklung der Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 1.392 – 1.410)
- Kapitel V. Von der Gütergemeinschaft (Art. 1.411 – 1.434)
- Kapitel VI. Von der Gütertrennung (Art. 1.435 – 1.444)

Titel IV. Vom Kaufvertrag

- Kapitel I. Vom Wesen und der Form dieses Vertrages (Art. 1.445 – 1.456)
- Kapitel II. Von der Befähigung zu kaufen oder zu verkaufen (Art. 1.457 – 1.459)
- Kapitel III. Von den Wirkungen des Kaufvertrages, wenn die verkaufte Sache verlorengegangen ist (Art. 1.460)
- Kapitel IV. Von den Pflichten des Verkäufers
 - 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmung (Art. 1.461)
 - 2. Abschnitt: Von der Übergabe der verkauften Sache (Art. 1.462 – 1.473)
 - 3. Abschnitt: Von der Mängelbeseitigung
 - 1. Von der Mängelbeseitigung im Falle der Rechtsentziehung (Art. 1.474 – 1.483)
 - 2. Von der Behebung verborgener Mängel oder Belastungen der verkauften Sache (Art. 1.484 – 1.499)
- Kapitel V. Von den Pflichten des Käufers (Art. 1.500 – 1.505)
- Kapitel VI. Von der Auflösung des Kaufvertrages
 - 1. Abschnitt: Vom rechtsgeschäftlichen Rückkauf (Art. 1.506 – 1.520)
 - 2. Abschnitt: Vom gesetzlichen Vorkaufsrecht (Art. 1.521 – 1.525)
- Kapitel VII. Von der Übertragung von Forderungen und anderen unkörperlichen Rechten (Art. 1.526 – 1.536)
- Kapitel VIII: Allgemeine Bestimmung (Art. 1.537)

Titel V. Vom Tausch (Art. 1.538 – 1.541)

Título VI - Del contrato de arrendamiento

Capítulo I - Disposiciones generales (Art. 1.542 – 1.545)

Capítulo II - De los arrendamientos de fincas rústicas y urbanas

Sección 1ª - Disposiciones generales (Art. 1.546 – 1.553)

Sección 2ª - De los derechos y obligaciones del arrendador y del arrendatario (Art. 1.554 – 1.574)

Sección 3ª - Disposiciones especiales para los arrendamientos de predios rústicos (Art. 1.575 – 1.579)

Sección 4ª - Disposiciones especiales para el arrendamiento de predios urbanos (Art. 1.580 – 1.582)

Capítulo III - Del arrendamiento de obras y servicios.

Sección 1ª - Del servicio de criados y trabajadores asalariados (Art. 1.581 – 1.587)

Sección 2ª - De las obras por ajuste o precio alzado (Art. 1.588 – 1.600)

Sección 3ª - De los transportes por agua y tierra tanto de personas como de cosas (Art. 1.601 – 1.603)

Título VII - De los censos

Capítulo I - Disposiciones generales (Art. 1.604 – 1.627)

Capítulo II - Del censo enfiteútico

Sección 1ª - Disposiciones relativas a la enfiteusis (Art. 1.628 – 1.654)

Sección 2ª - De los foros y otros contratos análogos al de enfiteusis (Art. 1.655 – 1.656)

Capítulo III - Del censo consignativo (Art. 1.657 – 1.660)

Capítulo IV - Del censo reservativo (Art. 1.661 – 1.664)

Título VIII - De la sociedad

Capítulo I - Disposiciones generales (Art. 1.665 – 1.678)

Capítulo II - De las obligaciones de los socios

Sección 1ª - De las obligaciones de los socios entre sí (Art. 1.679 – 1.696)

Sección 2ª - De las obligaciones de los socios con un tercero (Art. 1.697 – 1.699)

Capítulo III - De los modos de extinguirse la sociedad (Art. 1.700 – 1.708)

Título IX - Del mandato

Capítulo I - De la naturaleza, forma y especies del mandato (Art. 1.709 – 1.717)

Capítulo II - De las obligaciones del mandatario (Art. 1.718 – 1.726)

Capítulo III - De las obligaciones del mandante (Art. 1.727 – 1.731)

Capítulo IV - De los modos de acabarse el mandato (Art. 1.732 – 1.739)

Título X - Del préstamo

Disposición General (Art. 1.740)

Capítulo I - Del comodato

Sección 1ª - De la naturaleza del comodato (Art. 1.741 – 1.742)

Sección 2ª - De las obligaciones del comodatario (Art. 1.743 – 1.748)

Sección 3ª - De las obligaciones del comodante (Art. 1.749 – 1.752)

Capítulo II - Del simple préstamo (Art. 1.753 – 1.757)

Título XI - Del depósito

Capítulo I - Del depósito en general y de sus diversas especies (Art. 1.758 – 1.759)

Capítulo II - Del depósito propiamente dicho.

Titel VI. Vom Miet- oder Pacht-, Werk- und Dienstvertrag [Überlassungsvertrag]

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1.542 – 1.545)

Kapitel II. Von der Vermietung städtischer und landwirtschaftlicher Grundstücke

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1.546 – 1.553)

2. Abschnitt: Von den Rechten und Pflichten des Vermieters und des Mieters (Art. 1.554 – 1.574)

3. Abschnitt: Sonderbestimmungen für die Verpachtungen landwirtschaftlicher Grundstücke (Art. 1.575 – 1.579)

4. Abschnitt: Sonderbestimmungen für die Vermietung städtischer Grundstücke (Art. 1.580 – 1.582)

Kapitel III. Vom Werk- und Dienstvertrag

1. Abschnitt: Vom Dienstvertrag der Diener und Lohnarbeiter (Art. 1.581 – 1.587)

2. Abschnitt: Von den Werkverträgen auf Abrechnung oder mit Pauschalpreis (Art. 1.588 – 1.600)

3. Abschnitt: Von den Beförderungen zu Wasser und zu Lande, sowohl von Personen als auch von Sachen (Art. 1.601 – 1.603)

Titel VII. Von den Reallasten

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1.604 – 1.627)

Kapitel II. Von der Erbpacht

1. Abschnitt: Bestimmungen betreffend die Erbpacht (Art. 1.628 – 1.654)

2. Abschnitt: Von den Erbpachtzinsen und anderen erbpachtähnlichen Verträgen (Art. 1.655 – 1.656)

Kapitel III. Von der Reallast gegen Kapitalgewährung (Art. 1.657 – 1.660)

Kapitel IV. Von der Reallast gegen Grundstücksübergang (Art. 1.661 – 1.664)

Titel VIII. Von der Gesellschaft

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1.665 – 1.678)

Kapitel II. Von den Verpflichtungen der Gesellschafter

1. Abschnitt: Von den Verpflichtungen der Gesellschafter untereinander (Art. 1.679 – 1.696)

2. Abschnitt: Von den Verpflichtungen der Gesellschafter gegenüber Dritten (Art. 1.697 – 1.699)

Kapitel III. Von den Arten des Erlöschens der Gesellschaft (Art. 1.700 – 1.708)

Titel IX. Vom Auftrag

Kapitel I. Vom Wesen, der Form und den Arten des Auftrags (Art. 1.709 – 1.717)

Kapitel II. Von den Pflichten des Beauftragten (Art. 1.718 – 1.726)

Kapitel III. Von den Pflichten des Auftraggebers (Art. 1.727 – 1.731)

Kapitel IV. Von den Arten der Beendigung des Auftrags (Art. 1.732 – 1.739)

Titel X. Von der Leihe und vom Darlehen

Allgemeine Bestimmung (Art. 1.740)

Kapitel I. Von der Leihe

1. Abschnitt: Vom Wesen der Leihe (Art. 1.741 – 1.742)

2. Abschnitt: Von den Pflichten des Entleihers (Art. 1.743 – 1.748)

3. Abschnitt: Von den Pflichten des Verleihers (Art. 1.749 – 1.752)

Kapitel II. Vom Darlehen (Art. 1.753 – 1.757)

Titel XI. Von der Verwahrung

Kapitel I. Von der Verwahrung im Allgemeinen und von ihren verschiedenen Arten (Art. 1.758 – 1.759)

Kapitel II. Von der Verwahrung im eigentlichen Sinne

Sección 1ª - De la naturaleza y esencia del contrato de depósito (Art. 1.760 – 1.762)	1. Abschnitt: Von der Natur und vom Wesen des Verwahrungsvertrages (Art. 1.760 – 1.762)
Sección 2ª - Del depósito voluntario (Art. 1.763 – 1.765)	2. Abschnitt: Von der freiwilligen Verwahrung (Art. 1.763 – 1.765)
Sección 3ª - De las obligaciones del depositario (Art. 1.766 – 1.778)	3. Abschnitt: Von den Pflichten des Verwahrers (Art. 1.766 – 1.778)
Sección 4ª - De las obligaciones del depositante (Art. 1.779 – 1.780)	4. Abschnitt: Von den Pflichten des Hinterlegers (Art. 1.779 – 1.780)
Sección 5ª - Del depósito necesario (Art. 1.781 – 1.784)	5. Abschnitt: Von der notwendigen Verwahrung (Art. 1.781 – 1.784)
Capítulo III - Del secuestro (Art. 1.785 – 1.789)	Kapitel III. Von der Zwangsverwahrung (Art. 1.785 – 1.789)
Título XII - De los contratos aleatorios o de suerte	Titel XII. Von den Zufalls- und Glücksspielverträgen
Capítulo I - Disposición general (Art. 1.790)	Kapitel I. Allgemeine Bestimmung (Art. 1.790)
Capítulo II - Del contrato de alimentos (Art. 1.791 – 1.798)	Kapitel II. Vom Unterhaltsvertrag (Art. 1.791 – 1.798)
Capítulo III - Del juego y de la apuesta (Art. 1.798 – 1.801)	Kapitel III. Vom Spiel und von der Wette (Art. 1.798 – 1.801)
Capítulo IV - De la renta vitalicia (Art. 1.802 – 1.808)	Kapitel IV. Von der Leibrente (Art. 1.802 – 1.808)
Título XIII - De las transacciones y compromisos	Titel XIII. Von den Vergleichen und Schiedsverträgen
Capítulo I - De las transacciones (Art. 1.809 – 1.819)	Kapitel I. Von den Vergleichen (Art. 1.809 – 1.819)
Capítulo II - De los compromisos (<i>derrogado</i>)	Kapitel II. Von den Schiedsverträgen (<i>aufgehoben</i>)
Título XIV - De la fianza	Titel XIV. Von der Bürgschaft
Capítulo I - De la naturaleza y extensión de la fianza (Art. 1.822 – 1.829)	Kapitel I. Vom Wesen und Umfang der Bürgschaft (Art. 1.822 – 1.829)
Capítulo II - De los efectos de la fianza	Kapitel II. Von den Wirkungen der Bürgschaft
Sección 1ª - De los efectos de la fianza entre el fiador y el acreedor (Art. 1.830 – 1.837)	1. Abschnitt: Von den Wirkungen der Bürgschaft zwischen dem Bürgen und dem Gläubiger (Art. 1.830 – 1.837)
Sección 2ª - De los efectos de la fianza entre el deudor y el fiador (Art. 1.838 – 1.843)	2. Abschnitt: Von den Wirkungen der Bürgschaft zwischen dem Schuldner und dem Bürgen (Art. 1.838 – 1.843)
Sección 3ª - De los efectos de la fianza entre los cofiadores (Art. 1.844 – 1.846)	3. Abschnitt: Von den Wirkungen der Bürgschaft zwischen den Mitbürgen (Art. 1.844 – 1.846)
Capítulo III - De la extinción de la fianza (Art. 1.847 – 1.854)	Kapitel III. Vom Erlöschen der Bürgschaft (Art. 1.847 – 1.854)
Capítulo IV - De la fianza legal y judicial (Art. 1.855 – 1.856)	Kapitel IV. Von der gesetzlichen und der gerichtlichen Bürgschaft (Art. 1.855 – 1.856)
Título XV - De los contratos de prenda, hipoteca y anticresis	Titel XV. Vom Pfand-, Hypotheken- und vom Immobiliarnutzpfandvertrag
Capítulo I - Disposiciones comunes a la prenda y a la hipoteca (Art. 1.857 – 1.862)	Kapitel I. Gemeinsame Bestimmungen für das Pfand und die Hypothek (Art. 1.857 – 1.862)
Capítulo II - De la prenda (Art. 1.863 – 1.873)	Kapitel II. Vom Pfand (Art. 1.863 – 1.873)
Capítulo III - De la hipoteca (Art. 1.874 – 1.880)	Kapitel III. Von der Hypothek (Art. 1.874 – 1.880)
Capítulo IV - De la anticresis (Art. 1.881 – 1.886)	Kapitel IV. Vom Immobiliarnutzpfandrecht (Art. 1.881 – 1.886)
Título XVI - De las obligaciones que se contraen sin convenio	Titel XVI. Von den Verbindlichkeiten, die ohne Vereinbarung eingegangen werden
Capítulo I - De los cuasicontratos	Kapitel I. Von den vertragsähnlichen Verhältnissen
Sección 1ª - De la gestión de negocios ajenos (Art. 1.887 – 1.894)	1. Abschnitt: Von der Besorgung fremder Geschäfte (Geschäftsführung ohne Auftrag) (Art. 1.887 – 1.894)
Sección 2ª - Del cobro de lo indebido (Art. 1.895 – 1.901)	2. Abschnitt: Vom Empfang dessen, was nicht geschuldet ist (Art. 1.895 – 1.901)
Capítulo II - De las obligaciones que nacen de culpa o negligencia (Art. 1.902 – 1.910)	Kapitel II. Von den Verbindlichkeiten, die aus Verschulden oder Fahrlässigkeit entstehen (Art. 1.902 – 1.910)
Título XVII - De la concurrencia y prelación de créditos	Titel XVII. Vom Zusammentreffen und vom Vorrang der Forderungen
Capítulo I - Disposiciones generales (Art. 1.911 – 1.920)	Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1.911 – 1.920)
Capítulo II - De la clasificación de créditos (Art. 1.921 – 1.925)	Kapitel II. Von der Einteilung der Forderungen (Art. 1.921 – 1.925)
Capítulo III - De la prelación de créditos (Art. 1.926 – 1.929)	Kapitel III. Vom Vorrang der Forderungen (Art. 1.926 – 1.929)
Título XVIII - De la prescripción	Titel XVIII. Von der Verjährung und Ersitzung
Capítulo I - Disposiciones generales (Art. 1.930 – 1.939)	Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1.930 – 1.939)
Capítulo II - De la prescripción del dominio y demás derechos reales (Art. 1.940 – 1.960)	Kapitel II. Von der Ersitzung des Eigentums und der übrigen dinglichen Rechte (Art. 1.940 – 1.960)
Capítulo III - De la prescripción de las acciones (Art. 1.961 – 1.975)	Kapitel III. Von der Verjährung der Ansprüche (Art. 1.961 – 1.975)
Disposiciones finales	Schlussbestimmungen (Art. 1.976)
Disposiciones transitorias	Übergangsbestimmungen
Disposiciones adicionales	Ergänzungsbestimmungen

Título preliminar
De las normas jurídicas, su
aplicación y eficacia.

Capítulo I. Fuentes del Derecho.

Artículo 1. 1. Las fuentes del ordenamiento jurídico español son la ley, la costumbre y los principios generales del derecho.

2. Carecerán de validez las disposiciones que contradigan otra de rango superior.

3. La costumbre sólo regirá en defecto de ley aplicable, siempre que no sea contraria a la moral o al orden público y que resulte probada.

Einführungstitel
Von den Rechtsnormen, ihrer Anwendung und
ihrer Wirksamkeit

Kapitel I. Rechtsquellen

Artikel 1. 1. Die Quellen der spanischen Rechtsordnung sind das Gesetz, das Gewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

2. Bestimmungen, die solchen höheren Ranges widersprechen, sind unwirksam.

3. Das Gewohnheitsrecht gilt nur in Ermangelung geltender Gesetze, und auch nur, sofern es nicht den Sitten widerspricht und

Zu Artikel 1. Siehe hierzu Art. 9 CE, der lautet: „[...] 3. Die Verfassung garantiert das Prinzip der Gesetzlichkeit, die Normenhierarchie, die Öffentlichkeit der Vorschriften, die Nichtrückwirkung von Strafbestimmungen, die abträglich oder einschränkend sind für die individuellen Rechte, die Rechtssicherheit, die Haftung und das Verbot der Willkür auf Seiten der öffentlichen Gewalt.“ Die Ausarbeitung der Gesetze ist in den Artikeln 81 bis 96 CE geregelt: Art. 81 über die Organgesetze, Art. 82.1 und 2 über die Ermächtigung zur Gesetzgebung, Art. 92.4 über die Basisgesetze, Art. 82.5 über die Ermächtigung zur Novellierung von Gesetzen und Art. 85 und 86 über die Gesetzes-Dekrete. Organgesetze sind solche betreffend die fundamentalen Rechte und die öffentlichen Freiheiten, ferner die Verabschiedung von Autonomiestatuten, die Wahlgesetzgebung, und darüber hinaus alle jene, für die die Verfassung ausdrücklich diese Form vorsieht. Das Organgesetz über die Gerichtsgewalt (*Ley del Poder Judicial*) regelt beispielsweise in Art. 5 die Vorlage von Klagen betreffend die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, und in seinem Art. 6 die Normenhierarchie. Die Verabschiedung von Organgesetzen, sowie deren Änderung oder Aufhebung erfordert gem. Art. 81 CE die absolute Mehrheit des Kongresses.

Hinsichtlich der wirksam abgeschlossenen internationalen Abkommen erklärt Art. 96 CE, dass diese nach ihrer offiziellen Veröffentlichung in Spanien Teil der spanischen Rechtsordnung sind.

Die Direktiven der EU sind nicht direkt anwendbar (s. Artikel 189 EWG-GA, der zwar diesbezüglich das Wort „verpflichtend“ enthält; dies ist jedoch nicht in unbedingter Form zu verstehen). Die Rechtspraxis sieht allerdings gewisse spezielle Wirkungen für EU-Gemeinschaftsnormen vor, die national nicht entwickelt oder explizit übernommen wurden. Eine strengere Rechtsauffassung zum Thema der Anwendbarkeit, vor allem in den Fällen, wo Gemeinschaftsrecht nicht in der vorgegebenen Frist in nationales Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten überführt wurde und die fragliche Direktive selbst wird im nachfolgenden Prozess zwischen privaten Prozessparteien geltend gemacht. Dies vermeidet, dass Urteile ergehen, die nicht zu dem von der Direktive beabsichtigten Ergebnis führen, und auf diese Weise setzt sich das Gemeinschaftsrecht in der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch, wenn auch weiter nationales Recht gilt (Urt. v. 18.03.1995).

Rechtskräftige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für die Menschenrechte in Straßburg haben nur deklaratorischen Charakter, denn das Europäische Menschenrechtsabkommen weist in Art. 50 diesem Gerichtshof keine solche Zuständigkeit zu, noch jene zur Aufhebung von Urteilen des Spanischen Obersten Gerichtshofes, noch solche zur Entziehung der Zuständigkeit in den Angelegenheiten, die Gegenstand der Klage sind. Die spanische Rechtsordnung sieht keine Vollstreckung internationaler Urteile vor, was nicht zu verwechseln ist mit den Urteilen ausländischer Gerichte, deren Vollstreckung durch spanische Gerichte erfolgen kann. Art. 46 des Abkommens verbietet, der letzten, rechtswirksamen Instanz des Straßburger Gerichts den Charakter eines nationalen Gerichts zu geben (Urt. v. 20.11.1996).

Die Sitte als kollektives Gewohnheitsrecht (*costumbre*) wird als Rechtsquelle hochrangig unmittelbar nach dem Gesetz selbst genannt. Grundlegende Voraussetzung der Berufung auf die Sitte ist deren verbreitete und wiederholte Übung. Allerdings sind auch solchermaßen qualifizierte kollektive Gewohnheiten keine Rechtsquelle, sofern sie *contra legem* sind. Gültige Rechtsquellen sind dagegen solche Sitten, die sich rechtsauslegend oder *extra legem* etabliert haben, d.h. die gesetzliche Regelungslücken füllen. Eine Berufung auf die Sitte setzt folglich voraus, dass keine widersprechende gesetzliche Regelung besteht, was derjenige zu zeigen hat, der sich auf die Sitte beruft. Von der Sitte als Rechtsquelle ist ferner die Verkehrsübung zu unterscheiden, sofern sie juristische Relevanz erlangt. Die Verkehrsübung ist jedoch keine autonome Rechtsquelle, sondern hängt von den sie tragenden höherrangigen positiven Rechten ab.

Zur Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes: Die Verfassungswidrigkeit ist bei Gesetzen gegeben, die durch die Verfassung widerrufen wurden (Urt. v. 08.04.1981). „Eingetretene Verfassungswidrigkeit“ heißt der Fall solcher Normen, die älter sind als die Verfassung, denn alle Gesetze, die vor der Verfassung in Kraft traten und der Verfassung widersprechen, gelten nicht nur als widerrufen, sondern auch als verfassungswidrig, weshalb die dadurch eingetretene Ungültigkeit Rechtswirkungen in Situationen haben kann, die zwar vor dem Inkrafttreten der Verfassung bestanden, aber diese Rechtswirkungen gleichwohl nach ihrem Inkrafttreten entfalten (Urt. vom 06.04. und 31.01.1981). Die allgemeinen Rechtsprinzipien der Verfassung haben informativen Charakter für die gesamte Rechtsordnung [...], die im Einklang mit ihr zu interpretieren ist (Urt. v. 02.02.1981). Hinsichtlich der vorkonstitutionellen Gesetze haben die Richter und Gerichte diese nicht mehr anzuwenden, wenn davon auszugehen ist, dass sie von der Verfassung widerrufen wurden, weil sie ihr widersprechen (Urt. v. 29.04.1981).

Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes: Zur Anwendung von Gewohnheitsrecht ist es notwendig, dass dies gebührend glaubhaft gemacht wird (Urt. v. 28.07.1982). Seine Voraussetzungen zur Anwendung in der Rechtsprechung sind das Vorliegen mehrerer bestätigender Urteile, d.h. nicht nur eines, ferner wesentliche Ähnlichkeit zwischen den Tatsachen der vorangehenden Urteile und denen des aktuellen Prozesses, ferner dass die bereits ausgeurteilten Fälle und der neue die Anwendung derselben Vorschrift postulieren, d.h. die *ratio deducendi* hat ohne Ansehung der umstandsbedingten Argumente oder des *dictums* dieselbe zu sein (Urt. v. 15.02.1982). Die allgemeinen Prinzipien des Rechts als dem Gesetz und dem Gewohnheitsrecht nachgeordnete Rechtsquellen können nur dann angeführt werden, wenn dies in Anbetracht der Mangelhaftigkeit der geschriebenen oder foralrechtlichen Rechtsordnung unbedingt notwendig ist, und es ist offensichtlich, dass es in dem Fall, um den es hier geht, direkt anwendbare Vorschriften gibt, die die streitige Frage lösen, ohne dass es notwendig ist, diese durch nachgeordnete Rechtsquellen zu ergänzen (Urt. v. 22.02.1993). Die Sitte ist allerdings niemals Quelle des Prozessrechts. Keiner der Beteiligten eines Prozesses, also weder der Richter, noch die Parteien, kann sich im Rahmen der Prozessführungsregeln auf allgemeine Übung und Gewohnheit berufen. (Urt. v. 28.04.2004 und 23.2.2009) Ferner liegt die Beweislast der Behauptung eines Gewohnheitsrechts immer beim Behauptenden (Urt. v. 01.07.2003). Hinsichtlich der Geltung internationaler Abkommen Spaniens, die gem. Art. 1 Abs. 5 in spanisches Recht überführt wurden, bedarf es zu deren Geltung keiner weiteren Regelung ähnlichen Inhalts der unmittelbaren spanischen Gesetzgebung mehr. Sie gelten direkt wie spanisches Recht (Urt. v. 22.05.1989). Sie haben im Falle einer Normenkonkurrenz sogar Vorrang vor nationalem Recht (Urt. v. 28.07.2000).

Zur Lehre von den Eigenhandlungen: Die Sicherheit des Rechtsverkehrs sähe sich zweifellos vor ernsthafte Probleme gestellt, wenn sie zuließe, dass volljährige Personen, von deren Geschäftsfähigkeit für alle Handlungen des zivilen Lebens Art. 322 CC ausgeht, sich von der Erfüllung ihrer übernommenen Verpflichtungen [durch Rekurs auf allgemeine Rechtsprinzipien als nachgeordnete Rechtsquellen] befreien könnten (Urt. v. 10. und

Los usos jurídicos que no sean meramente interpretativos de una declaración de voluntad tendrán la consideración de costumbre.

4. Los principios generales del derecho se aplicarán en defecto de ley o costumbre, sin perjuicio de su carácter informador del ordenamiento jurídico.

5. Las normas jurídicas contenidas en los tratados internacionales no serán de aplicación directa en España en tanto no hayan pasado a formar parte del ordenamiento interno mediante su publicación íntegra en el Boletín Oficial del Estado.

6. La jurisprudencia complementará el ordenamiento jurídico con la doctrina que, de modo reiterado, establezca el Tribunal Supremo al interpretar y aplicar la ley, la costumbre y los principios generales del derecho.

nachweislich besteht. Die nicht lediglich auslegenden Rechtsanwendungen einer Willenserklärung gelten als Gewohnheitsrecht.

4. Die allgemeinen Rechtsprinzipien gelten in Ermangelung von Gesetzen oder Gewohnheitsrechten, [jedoch] unbeschadet ihres Informationsgehaltes über die Rechtsordnung.

5. Die Rechtsnormen in internationalen Abkommen sind nicht direkt in Spanien anwendbar, sofern sie nicht durch ihre vollständige Veröffentlichung im *Boletín Oficial del Estado* [Staatsanzeiger] in nationales Recht überführt wurden.

6. Die Rechtsprechung ergänzt die Rechtsordnung mit der Rechtslehre, die fortlaufend vom Obersten Gericht durch Auslegung und Anwendung des Gesetzes, des Gewohnheitsrechts und der allgemeinen Rechtsgrundsätze festgelegt wird.

17.01.2002). Das Urteil vom 21.05.2001 stellt im Einzelnen die Rechtsprechung zur Rechtslehre von der Rechtsbindung der Eigenhandlungen dar und stellt fest, dass diese Spruchkammer zur Anwendung dieser Rechtslehre es für notwendig erklärt hat, dass die Tatsachen eine rechtliche Bedeutung und Wirkung in Ansehung der durchgeführten Handlung haben müssen. Und auch das Urteil vom 28.01.2000 sagt, dass das allgemeine Rechtsprinzip, demzufolge niemand gegen die eigenen Handlungen vorgehen kann (*nemo potest contra proprium actum venire*), die Grenze der Ausübung eines subjektiven Rechts oder einer Ermächtigung darstellt, deren gesetzliche Stütze sich in Art. 7.1 CE findet, der die Forderung der Gutgläubigkeit in das rechtliche Verhalten aufnimmt, und auf dieser Basis die Pflicht zur Stimmigkeit im Rechtsverkehr durchsetzt, ohne die es möglich wäre, das bei anderen erzeugte Vertrauen zu missbrauchen. [Dieses allgemeine Rechtsprinzip] wird benötigt zur Einhaltung eines Verhaltens in Tatsachen und Handlungen, und zwar in dem Bewusstsein, dass dadurch eine bestimmte rechtliche Situation geschaffen, bestimmt, verändert, ausgelöscht oder geklärt wird. Hierfür ist der unzweifelhafte, schlüssige Charakter dieses Verhaltens unerlässlich, und zwar in seiner ganzen und eindeutigen Sinnhaftigkeit, so dass für den Fall, dass zwischen dem vorangehenden Verhalten und dem gegenwärtigen Anspruch eine Unverträglichkeit oder ein Widerspruch besteht, dieses Verhalten nach Treu und Glauben [...] nicht in Betracht zu ziehen ist, wenn die Bedeutung der vorangehenden Fakten, die geltend gemacht werden, einen mehrdeutigen und unkonkreten Charakter haben, oder es ihnen an der Durchschaubarkeit fehlt, die für die Rechtsänderung geltend gemacht wird (Urt. v. 21.05.2001).

Eigenhandlungen / Voraussetzungen: Die Anwendung der Rechtslehre von den Eigenhandlungen erfordert, dass es sich um schlüssige und unzweifelhafte Handlungen mit voller, eindeutiger Bedeutung handelt (Urt. v. 25./26.07.2000 u. 07.11.2000). Um als solche aufgefasst zu werden, müssen sie mit dem Ziel vorgenommen worden sein, ein Recht zu schaffen, zu verändern oder zu löschen und dadurch eine rechtliche Situation zu verursachen und klar zu bestimmen (Urt. v. 25. und 26.07.2000). Es ist ein allgemeines Rechtsprinzip, dass niemand wirksam gegen seine eigenen Handlungen vorgehen kann (Urt. v. 26.05.1981). Die Anwendung des Prinzips der Nicht-Widersprüchlichkeit der eigenen Handlung erfordert, dass es dieselbe Person ist, die die bindende Handlung und die widersprechende vornimmt, oder dass, obwohl es sich um unterschiedliche Personen handelt, die Handlungen ein und demselben Interessensmittelpunkt zugeordnet werden können (Urt. v. 18.05.1981). Die Anwendung des Prinzips *iura novit curia* und *da mihi factum dabo tibi ius* geht von einem peinlich genauen Respekt vor den bewiesenen Tatsachen aus (Urt. v. 16.06.1981). Das Prinzip *commodum est incommodum* hat bindende Wirkung (Urt. v. 05.04.1982).

Eine Körperschaft widerspricht dem eigenen Verhalten und kann den Vertrag nicht wegen Nichtzahlung ohne vorangehende Mahnung auflösen, die für die Dauer von zwei Jahren dem Schuldner die Fälligkeit und den zahlbaren Betrag ankündigt, denn [ein solches Verhalten] widerspricht dem guten Glauben (Urt. v. 11.05.1998). Von entgegengesetzten oder missverständlichen Eigenhandlungen ist nicht auszugehen, wenn anfängliche Handlungen für eine vorangehende Situation vorliegen, die sich von anderen späteren unterscheiden, wenn sich die Situation geändert hat (Urt. v. 01.6.1999). Das Prinzip *iura novit curia* ermächtigt den Richter zur Anwendung der Rechtsnormen, die er für passend hält, sowie zur Anpassung der Rechtsgrundlage, auf der die Ansprüche der Parteien beruhen, vorausgesetzt, die Entscheidung hält sich an die Tatsachen- und Rechtsfragen, die von den Parteien der Entscheidung durch die Gerichtsbarkeit unterworfen wurden, ohne den im Prozess geltend gemachten Klagegrund zu ändern, noch das Problem in ein anderes umzuformen (Urt. v. 11.11.1996 und 05.06.1992). Damit ein Allgemeines Rechtsprinzip anwendbar sein soll, ist es notwendig, dass keine spezifischen Rechtsnormen existieren, die die aufgeworfene Frage regeln (Urt. v. 08.11.1985 und 12.5./05.06.1992). Der die Ungültigkeit herbeiführende Eigenakt, dem nicht widersprochen werden kann und der nicht bindend ist, erfordert eine ausdrückliche oder schweigende Willenserklärung oder eine unmissverständliche Handlung rein juristischer Bedeutung, die über die bloße Untätigkeit oder das Schweigen mit zweifelhafter Bedeutung hinausgeht (Urt. v. 25.05.1984). Die steuerrechtlichen Vorschriften können kein Grund für eine Revisionsklage wegen Verletzung materiellen Rechts sein (Urt. v. 16.05.1981); noch die Ministerialerlasse (Urt. v. 09.02.1989).

Das Prinzip *pro operario* oder besser *in dubio pro operario* gilt nicht bei der Rechtsauslegung, wenn die anwendbare Arbeitsnorm unklar ist und verschiedene Auslegungen zulässt, d.h. nur nach deren Berücksichtigung oder in Kombination mit anderen Auslegungskriterien (ständige Rechtsprechung, u.a. Urt. v. 18.02.1985 und 22.12.1986, 02.02./31.05./04.11.1988, 10./22. und 29.11.1989, 08.05.1992), oder dann, wenn kein vernünftiger Zweifel an der Auslegung der Vorschrift besteht. Davon abgesehen muss dieses Prinzip, als nachrangig gegenüber dem Gesetz und dem Gewohnheitsrecht, in der Revision mit der entsprechenden rechtswissenschaftlichen Unterstützung vorgetragen werden, was nicht der Fall war (Urt. v. 01.02.2002). Die Revision wegen falscher Rechtsanwendung darf nicht mit der Verletzung von Vorschriften begründet werden, die offensichtlich nur administrativen Charakter haben. Die Zitierung der allgemeinen Gesetzeslehre kann nicht nur mit einem einzigen Urteil begründet werden; dies ist für eine Revisionsklage ungenügend (Urt. v. 12. und 28.06.1962, 21.05.1963, 22.10.1966, 07.05.1970). Die Beschlüsse der Generaldirektion der Register und Notare [DGRN] haben nicht die Geltung allgemeiner Gesetzeslehre, auch wenn ihnen anerkannte Autorität und Bedeutung zukommt (Urt. v. 17.10.1984). Der Richter kann bei fortgesetzter Beachtung der Tatsachen die entsprechenden Rechtsvorschriften anwenden und ist nicht denjenigen verpflichtet, die die Parteien zitieren (Urt. v. 19.12.1984).

Zu Artikel 2. Mit Bezug auf Art. 2 CC heißt es in der Nummer 3.1 der einzigen Widerrufsbestimmung des neuen LEC (Gesetz 1/2000 vom 7. Januar 2000): „Ebenfalls als widerrufen gelten im Einklang mit Art. 2 CC jegliche Vorschriften, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes unvereinbar sind oder ihnen widersprechen“.

Verfassungsgerichtshof: Es besteht ein Unterschied zwischen der Spruchpraxis dieses Gerichts und derjenigen der ordentlichen Gerichte zur Frage des Widerrufs gesetzlicher Bestimmungen. Dieser besteht darin, dass alle staatliche Gewalt, sobald sich dieses Gericht zu dem Thema geäußert hat, an die getroffene Entscheidung zu halten hat, während die Beschlüsse der ordentlichen Gerichtsbarkeit nur Wirkung für den konkreten Fall und zwischen den beteiligten Parteien entfalten (Urt. v. 08.04.1981). Das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz fordert nicht nur, dass eine unterschiedliche Behandlung objektiv gerechtfertigt sein muss, sondern dass auch die Verhältnismäßigkeit im verfassungsrechtlichen Sinne beachtet wird im Verhältnis der ergriffenen Maßnahmen, der hervorgebrachten Ergebnisse und dem vom Gesetzgeber beabsichtigten Zweck (Urt. v. 27.05.1993).

Oberster Gerichtshof: Die Erläuterung oder Interpretation der Gesetze, oder die Ergänzung von Gesetzeslücken sind rückwirkend, weil sie kein neues Recht darstellen, sondern lediglich die inhaltliche Auslegung und Bestimmung der Reichweite der bereits erlassenen Gesetze (Urt. v. 28.03.1962). Die allgemeine Regel ist das Rückwirkungsverbot durch Beachtung der Gesetzesentstehung zur Bestimmung der Anwendbarkeit einer Norm (Urt. v. 16.01.1963). Die Gesetze haben keine Bindungskraft, bis sie nicht in der *Gaceta de Madrid* [heute: *Boletín Oficial del Estado*] veröffentlicht sind (Urt.

7. Los Jueces y Tribunales tienen el deber inexcusable de resolver en todo caso los asuntos de que conozcan, ateniéndose al sistema de fuentes establecido.

Artículo 2. 1. Las leyes entrarán en vigor a los veinte días de su completa publicación en el Boletín Oficial del Estado, si en ellas no se dispone otra cosa.

2. Las leyes sólo se derogan por otras posteriores. La derogación tendrá el alcance que expresamente se disponga y se extenderá siempre a todo aquello que en la ley nueva, sobre la misma materia, sea incompatible con la anterior. Por la simple derogación de una ley no recobran vigencia las que ésta hubiera derogado.

3. Las leyes no tendrán efecto retroactivo si no dispusieren lo contrario.

Capítulo II. Aplicación de las normas jurídicas.

Artículo 3. 1. Las normas se interpretarán según el sentido propio de sus palabras, en relación con el contexto, los antecedentes históricos y legislativos y la realidad social del tiempo en que han de ser aplicadas, atendiendo fundamentalmente al espíritu y finalidad de aquellas.

2. La equidad habrá de ponderarse en la aplicación de las normas si bien las resoluciones de los Tribunales sólo podrán descansar de manera exclusiva en ella cuando la ley expresamente lo permita.

Artículo 4. 1. Procederá la aplicación analógica de las normas cuando éstas no contemplen un supuesto específico, pero regu-

v. 17.03.1922). Gesetze haben keine Rückwirkung, außer wenn in ihnen das Gegenteil bestimmt wird; Verträge und Rechtsgeschäfte können aber in das neue Recht hinein aus eigener Kraft weiter bestehen (Urt. v. 16.04.1998). Es sind diejenigen prozessrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die im Zeitpunkt des Prozessbeginns gültig waren (Urt. v. 17.05.1993). Der Widerruf eines Gesetzes wegen Verfassungswidrigkeit kann von richterlich erklärt werden; so auch jenes betreffend das außergerichtliche Hypothekenverfahren (Urt. v. 04.05.1998). Das Rechtsstaatslichkeitsprinzip gebietet, dass Normen, die aus der Zeit vor Inkrafttreten der Verfassung stammen und mit dieser nicht mehr vereinbar sind, dadurch selbst dann als stillschweigend widerrufen gelten, wenn dies noch nicht explizit geschehen ist (Urt. v. 15.01.2009). Das Rückwirkungsverbot gem. Art. 2 Abs. 2 gilt nur für den Norminhalt selbst, nicht dagegen im Hinblick auf die in Frage stehenden Tatsachen, die rechtlich zu beurteilen sind (Urt. v. 04.03.1980).

Zu Artikel 3. Folgende Auslegungskriterien werden durch Art. 3 Abs. 1 vorgegeben: a) Vorrangig vor allen anderen Kriterien ist die unmittelbar grammatisch begründete Interpretation der im Normtext selbst verwendeten Worte. b) An die wörtlich-grammatische Auslegung schließt sich die systematische Interpretation an. Diese stellt eine Norm in den Zusammenhang ihrer normativen Umgebung und erschließt ihren jeweiligen Normzweck aus ihrer Stellung innerhalb dieses Zusammenhanges. c) Die sog. „soziologische Auslegung“: Auch die soziale Wirklichkeit spielt unvermeidlich in die Auslegung von Normen herein. Diese kann allerdings niemals so weit gehen, dass sie den ausdrücklichen Wortlaut einer Norm ignoriert oder verbiegt; wohl aber kann sie die Angemessenheit und Anwendbarkeit einer Norm an tatsächlichen Sachverhalten messen. Aber auch in dieser Hinsicht eröffnet sie keinen Spielraum richterlicher Willkür (TS, Urt. v. 26.02.2002). d) Lediglich ergänzend kommen auch ausländische Normen desselben Regelungszwecks zur Auslegung einer spanischen Norm in Betracht, allerdings nur in Fällen, in denen ohnehin ein internationaler Bezug vorliegt oder wo die spanische Norm explizit in Abstimmung mit ausländischem Recht, z.B. jenem anderer EU-Länder, formuliert wurde.

Verfassungsgerichtshof: Die Verfassung ist eine Norm, jedoch eine qualitativ andere als die übrigen, insofern sie die Grundwerte enthält, die die Ordnung des politischen Zusammenlebens bilden und nach der sich die gesamte Rechtsordnung ausrichtet. Das Wesen dieses höheren Rechts zeigt sich in der Notwendigkeit der Auslegung der gesamten Rechtsordnung auf seine Übereinstimmung mit der Verfassung als der höherrangigen Norm, kraft derer die gesamte Rechtsordnung dergestalt auszulegen ist, dass ein Ergebnis zu vermeiden ist, dass von der Verfassung verboten ist (Urt. v. 23.07.1981 und 04.05.1982).

Oberster Gerichtshof: Das soziologische Argument in der Auslegung des Gesetzes erfordert Klugheit und darf nicht auf unbestimmte Zustände oder Tendenzen abstellen; auf die Billigkeit ist nur dort abzustellen, wo das Gesetz dies ausdrücklich erlaubt (Urt. v. 08.03.1982 und 03.11.1987). Für das Vorliegen eines Auslegungsrirtums oder einer Verletzung einer Rechtsnorm ist es notwendig, dass diese mit bindender Wirkung vom Richter auf den Fall angewandt wurde (Urt. v. 24.02.1984). Die Auslegung der Norm hat im Zusammenhang mit dem Moment zu geschehen, in dem die zu entscheidende Frage auftauchte, und auf den sie angewendet werden soll. Deshalb ist die Rücksichtnahme auf die soziale Wirklichkeit in dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsnorm angewandt werden soll, erforderlich. Nicht zu vergessen ist ferner die so genannte „kritische Interpretation“, die zu Lasten der Gerichtsgewalt geht, und die sich den allgemeinen Rechtsprinzipien anzupassen hat (Urt. v. 13.05.1993). Art. 3.2 CC verbietet die Anwendung des Billigkeitsprinzips ausschließlich bei der Urteilsbegründung, sofern dies nicht ausdrücklich gesetzlich autorisiert ist, vielmehr fordert er auf irgendeine Weise die nach dem Billigkeitsprinzip erfolgende Abwägung, mittels derer die Normanwendung erfolgt (Urt. v. 15.07.1985). Das Billigkeitsprinzip wirkt bei der Auslegung der Normen nur für den Fall einer Gesetzeslücke, und wenn das Gesetz dies zulässt (Urt. v. 18.01.2000). Die Anwendung des Billigkeitsprinzips erfolgt im Bereich der Auslegung [...], wobei die soziale Wirklichkeit des Zeitpunktes zu berücksichtigen ist, in dem sie angewendet wird (Urt. v. 18.07.1986). Das Billigkeitsprinzip im engen Sinne ist keine Rechtsquelle, sondern eine Auslegungsregel, und gegebenenfalls auch eine Regel der Rechtsanwendung und wirkt nur im Falle einer Gesetzeslücke (Urt. v. 08.10.1992). Das Billigkeitsprinzip ist ein allgemeines Urteilsmoment, durch das die Normanwendung abgewogen werden soll, ein solches das Recht durch die Moral auslegendes und milderndes Element kann jedoch nicht für sich selbst einen richterlichen Beschluss begründen, denn der Wortlaut des Art. 3.2 CC verbietet, dass sich Gerichtsentscheidungen ausschließlich auf das Prinzip der Billigkeit berufen, außer wenn das Gesetz dies ausdrücklich erlaubt (Urt. v. 05.05.1993 und 10.12.1997). Zur vollständigen Auslegung genügen nicht die Regeln der Grammatik und Logik, sondern es ist auch die soziale Wirklichkeit heranzuziehen. Diese soziologischen Faktoren ermächtigen aber nicht zu einer Änderung oder Nichtanwendung des Gesetzes, sondern lediglich zu seiner Milderung, und sie sind mit Feingefühl und Klugheit anzuwenden (Urt. v. 28.02.1989). Eine Berufung auf die Billigkeit (Abs. 2) ist nur statthaft, wenn das Gesetz dies ausdrücklich zulässt. Es ist ferner im Falle von Gesetzeslücken anwendbar, jedoch nicht, wenn das Gesetz selbst und positiv zu den strittigen Fragen eine Lösung enthält. (Urt. v. 23.12.2002).

Zu Artikel 4. Anders als im Strafrecht ist im Zivilrecht auch in Spanien die rechtsanaloge Auslegung zulässig. Dies kommt vor allem bei gesetzlichen Regelungslücken in Betracht. Diese Möglichkeit beschränkt sich allerdings, da die konkret gesuchte Regelung ja nicht existiert, auf die strukturelle Gleich-

7. Die Richter und Gerichte haben die zwingende Pflicht, sich in den zu erkennenden Angelegenheiten in jedem Falle an das aufgestellte Quellensystem zu halten.

Artikel 2. 1. Die Gesetze treten, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist, zwanzig Tage nach ihrer vollständigen Veröffentlichung im *Boletín Oficial del Estado* [Staatsanzeiger] in Kraft.

2. Gesetze werden nur durch andere spätere Gesetze aufgehoben. Die Aufhebung hat die Reichweite, die ausdrücklich bestimmt wird und erstreckt sich immer auf all das, was in dem neuen Gesetz hinsichtlich derselben Rechtsmaterie unvereinbar mit dem früheren ist. Durch die bloße Aufhebung eines Gesetzes treten jene, welche dieses aufgehoben hat, nicht wieder in Kraft.

3. Gesetze haben keine Rückwirkung, sofern sie nicht anderes bestimmen.

Kapitel II. Anwendung der Rechtsnormen

Artikel 3. 1. Rechtsnormen werden gemäß der eigenen Bedeutung ihrer Worte unter Berücksichtigung des Zusammenhangs, der historischen und gesetzgeberischen Gegebenheiten sowie der sozialen Wirklichkeit der Zeit, in der sie anzuwenden sind, ausgelegt, wobei grundsätzlich auf ihren Sinn und Zweck zu achten ist.

2. Bei Anwendung der Normen ist deren Billigkeit abzuwägen, wenn auch die Entscheidungen der Gerichte nur dann ausschließlich auf sie abstellen dürfen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich zulässt.

Artikel 4. 1. Eine analoge Anwendung der Normen ist zulässig, wenn diese einen bestimmten Sachverhalt zwar nicht be-

len otro semejante entre los que se aprecie identidad de razón.

2. Las leyes penales, las excepcionales y las de ámbito temporal no se aplicarán a supuestos ni en momentos distintos de los comprendidos expresamente en ellas.

3. Las disposiciones de este código se aplicarán como supletorias en las materias regidas por otras leyes.

Artículo 5. 1. Siempre que no se establezca otra cosa, en los plazos señalados por días, a contar de uno determinado, quedará éste excluido del cómputo, el cual deberá empezar en el día siguiente; y si los plazos estuviesen fijados por meses o años se computarán de fecha a fecha. Cuando en el mes del vencimiento no hubiera día equivalente al inicial del cómputo, se entenderá que el plazo expira el último del mes.

2. En el cómputo civil de los plazos no se excluyen los días inhábiles.

förmigkeit (Strukturisomorphie) der analog herangezogenen Norm. Die zwecks Analogieschluss herangezogene Norm muss also im rechtslogischen Argument genauso verfahren, wie man es tun würde, wenn man eine Norm für den in Frage stehenden Regelungsbedarf zu formulieren hätte. Nur dann liegt im strengen Sinne überhaupt eine Rechtsanalogie vor.

Zu Art. 4 Abs. 2 siehe auch Art. 2.3 CC, und zu Abs. 3 auch Art. 2.1 (Quellen des Handelsrechts) und 50 CC (Nachrang des gemeinen Rechts bei Handelsgeschäften), und auch hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Verträge Art. 7.1 des Gesetzes über die Verträge der öffentlichen Verwaltung 2/2000 vom 16. Juni 2000. – Zu Abs. 1: Für den Rückgriff auf die Analogie ist erforderlich: a) dass die Rechtsnorm sich nicht nur auf einen speziellen Fall bezieht, sondern auch auf andere und ähnliche; b) dass zwischen beiden Fällen auf eine identische Struktur erkannt wird; c) dass es sich nicht um Strafgesetze oder zeitlich befristete oder AusnahmeGesetze handelt (Urt. v. 11.05.1995 und 21.11.2000). Eine analoge Rechtsanwendung erfolgt nicht hinsichtlich einer verfassungsrechtlichen Sanktionsnorm für die politischen Rechte im Hinblick auf privatrechtliche Fälle oder solche, die durch privatrechtliche Normen geregelt sind (Urt. v. 13.11.1985). Die Anwendung des CC auf Rechtsmaterien, die von Spezialgesetzen geregelt sind, erfordert: a) das Vorhandensein eines Spezialgesetzes, dessen Lücke im Einklang mit diesem Artikel zu ergänzen ist; b) das Spezialgesetz muss unklar oder ungenügend sein; c) vor dem Rückgriff auf den CC ist das Analogiekriterium heranzuziehen, wenn das anzuwendende Spezialgesetz dies erlaubt (Urt. v. 14.11.1951 und 06.12.1963). Die Heranziehung der Analogie durch das Gericht *a quo* ist in der Revision nicht zu beanstanden; sie erfordert Maß und Abwägung, wie das Urteil vom 14.07.1988 sagt, in Anbetracht der Regelungslücke, die das vorgelegte Problem aufwirft. Weil die Rechtsordnung nicht vorausschauend ist, ist die Analogie die passende Technik in Ansehung einer sozialen Wirklichkeit, die sich dynamisch darstellt und mit einer Vielfalt in der Gegenwart, und die eine gerichtliche Antwort fordert (Urt. v. 18.05.1992). Die Vorschrift ist bei Vorliegen einer Regelungslücke auch analog anwendbar, sofern eine gesetzliche Norm a) einen bestimmten Fall bedenkt, einen ähnlichen anderen jedoch nicht, b) zwischen beiden Fällen strukturelle Identität besteht und c) es sich dabei um keine Strafgesetze oder sonstige Sanktionen handelt, die mit Rechtsverlusten verbunden sind. (Urt. v. 11.07.2002).

Zu Artikel 5. Die spanische Rechtsprechung unterscheidet hier zwischen materialen und prozeduralen Fristen. Letztere sind alle jene, die ihre Beginn in einer Handlung oder einem Verwaltungsakt haben, die standardisiert in eine Klasse gleichartiger Vorgänge fallen, d.h. jene, die mit Zugang einer Mitteilung, einer Ladung, einer Aufforderung etc. zu laufen beginnen. Materiale Fristen sind dagegen diejenigen, die eine zeitliche Dauer zur rechtswirksamen Vornahme einer Rechtshandlung bestimmen. Diese sog. Ablauffristen unterscheiden sich infolge von Art. 5 Abs. 2 CC von den prozeduralen Fristen darin, dass auch die Tage, die keine Arbeitstage sind, darin mitzählen, d.h. die Zählung erfolgt nach Kalendertagen.

Siehe zum Begriff der Frist auch die Artikel 132-136 LEC 2000, Art. 60 de Código de Comercio, Art. 185 der Ley Orgánica del Poder Judicial (Gerichtsverfassungsgesetz) und Art. 59 und 60 der Verwaltungsgerichtsordnung, aber auch Art. 60 C. de c, sowie die Art. 41, 42, 90 und 91 LCCH. Zum System der Fristenberechnung s. das Urteil vom 21.01.1975. Siehe auch das Europäische Abkommen zur Fristenberechnung vom 16.05.1972 und die Artikel 1130 und 1960 CC.

Die Ladung zur Eigentümerversammlung gemäß Art. 15 des Wohnungseigentumsgesetzes hat mindestens 6 Tage vorher zu erfolgen; da die betreffende Vorschrift nichts anderes sagt, ist die Frist gemäß Artikel 5.1 CC in seiner aktuellen Fassung zu berechnen. Weil hier nun eine Frist in Tagen bestimmt ist, die ab einem bestimmten Tag zu berechnen ist, bleibt dieser aus der Fristberechnung heraus, die folglich mit dem folgenden Tag beginnt (Urt. v. 26.04.2000)

Zu Artikel 6. Der Anwendungsbereich dieser Fundamentalnorm reicht weit über den Geltungshorizont des Zivilrechts im engeren Sinne hinaus. Vielmehr statuiert dieser Artikel einige Grundsätze, die bereits dem Begriff des Gesetzes unabhängig von jedem konkreten Regelungsgehalt vorausgehen müssen, damit es überhaupt kollektiv geltende Normen geben kann. Folglich ist hier auch von so allgemeinen Dingen wie der ‚öffentlichen Ordnung‘ (Abs. 2) oder der ‚Rechtsordnung‘ überhaupt (Abs. 4) die Rede, also von einem Geltungsbereich, der das gesamte, rechtlich geordnete Zusammenlebens betrifft. Dazu gehört vor allem, dass die Geltung einer Norm nicht vom zufälligen Kennen durch den Betroffenen abhängen kann, sowie die Unmöglichkeit des individuell-beliebigen Rechtsverzichts oder der Abbedingung einer Norm, sofern durch ein solches Belieben der Bestand der Rechtsordnung insgesamt gefährdet wäre. – Diese Norm ist in ihrer Platzierung innerhalb des CC nur historisch zu erklären. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des CC gab es in Spanien noch keine Verfassung, so dass der CC in gewisser Weise, wenn auch rudimentär und in diesem Falle eher rechtsphilosophisch, die Grundlagen einer Rechtsordnung überhaupt deklariert.

Artikel 14 CE sagt: „Alle Spanier sind gleich vor dem Gesetz, ohne dass irgend eine Unterscheidung aufgrund der Geburt, der Rasse, des Geschlechts, der Religion, der Meinung oder irgendeiner anderen Bedingung oder eines anderen persönlichen oder sozialen Umstandes stattfinden kann.“ – Zu Abs. 1 Satz 2 siehe auch die Art. 79 (Ehe), 433 (gutgläubiger Besitz), 1.081 (Erteilung), 1.164 (Zahlung von Verbindlichkeiten), 1.266 (Verträge) und 1.895 (Ungerechtfertigte Bereicherung) des CC.

Die gesetzwidrigen Handlungen gliedern sich in: 1) Nichtig Handlungen aufgrund einer speziellen Vorschrift, die öffentlich bekannt zu geben ist; 2) gesetzwidrige Handlungen, die gleichwohl gültig sind, und 3) Handlungen, bei denen der Gesetzgeber sich nicht über ihre Wirksamkeit oder Nichtigkeit äußert. In diesem letzteren Falle entscheidet das richterliche Ermessen je nach den Umständen (Urt. v. 17.10.1987). Die Nichtigkeit der gesetzwidrigen Handlungen erfordert, dass die verletzte Norm zwingend ist oder eine Verbotsnorm, weshalb sie dann mit allen Rechtswirkungen nichtig ist (Urt. v. 25.06. und 26.11.1968). Für die Nichtigkeit ist erforderlich, dass derjenige, der sie einwendet, die Verletzung des Gesetzes mit konkreter Angabe der verletzten gesetzlichen Vorschriften beweist (Urt. v. 28.06.1971). Der zwingende und verbietende Charakter der Rechtsnorm hat offenbar zu sein. Diese Eigenschaft erfüllt nicht diejenigen Normen, die sich auf die Definition oder Bestimmung des einem Vertrag zugrunde liegenden Rechtsinstitutes beschränken (Urt. v. 14.12.1971 und 28.05.1973). Die volle Nichtigkeit der gesetzwidrigen Handlung kann nicht nur von der Partei

Capítulo III. Eficacia general de las normas jurídicas**Kapitel III. Allgemeine Wirksamkeit der Rechtsnormen**

Artículo 6. 1. La ignorancia de las leyes no exime de su cumplimiento. El error de derecho producirá únicamente aquellos efectos que las leyes determinen.

2. La exclusión voluntaria de la ley aplicable y la renuncia a los derechos en ella reconocidos sólo serán válidas cuando no contraríen el interés o el orden público ni perjudiquen a terceros.

3. Los actos contrarios a las normas imperativas y a las prohibitivas son nulos de pleno derecho, salvo que en ellas se establezca un efecto distinto para el caso de contravención.

4. Los actos realizados al amparo del texto de una norma que persigan un resultado prohibido por el ordenamiento jurídico, o contrario a él, se considerarán ejecutados en fraude de ley y no impedirán la debida aplicación de la norma que se hubiere tratado de eludir.

Artikel 6. 1. Die Unkenntnis der Gesetze entbindet nicht von ihrer Einhaltung. Der Rechtsirrtum hat nur die gesetzlich bestimmten Wirkungen.

2. Der freiwillige Ausschluss des geltenden Gesetzes und der Verzicht auf die darin anerkannten Rechte sind nur dann gültig, wenn sie dem Gemeinwohl und der öffentlichen Ordnung nicht zuwiderlaufen und Dritte nicht schädigen.

3. Die den Gebots- und Verbotsvorschriften zuwiderlaufenden Handlungen sind mit allen Rechtsfolgen nichtig, außer wenn in ihnen eine andere [Rechts]folge für den Fall der Zuwiderhandlung bestimmt ist.

4. Die kraft des Wortlautes einer Vorschrift vorgenommen Handlungen, die einen von der Rechtsordnung verbotenen oder ihr zuwiderlaufenden Zweck verfolgen, gelten als rechtsmissbräuchlich und verhindern nicht die gehörige Anwendung der Vorschrift, deren Umgehung unternommen wurde.

vorgebracht werden, sondern kann auch von Amts wegen erklärt werden (Urt. v. 27.05. und 27.10.1949).

Gesetzesumgehung: Zur Einstufung als Gesetzesumgehung ist die Gesetzesnorm mit zwingendem oder verbotendem Charakter anzugeben, auf die Bezug genommen wird, und es ist ihr Verbotsscharakter innerhalb der Rechtsordnung nachzuweisen (Urt. v. 09.10.2000). Die Gesetzesumgehung erfordert die Konkurrenz zweier Normen: jene „deckende“, unter der derjenige in Anspruch genommen wird, der die Umgehung versucht, und dieser gegenüber jene, die zur Umgehung der ersteren benutzt wird („Ausweichnorm“). In der Gestalt der letzteren überwiegt die Vorstellung von einer Rechtsordnung als einer Gesamtheit; deshalb gilt die Unterwerfung unter eine Norm als Gesetzesumgehung, wenn sie in der Absicht geschieht, ein verbotenes oder der Rechtsordnung zuwider laufendes Ergebnis herbeizuführen, die im Vertragsrecht nicht vorgesehen ist (Urt. v. 03.11.1992 und 05.04./30.05. und 04.11.1994). Die Gesetzesumgehung setzt eine menschliche Handlung voraus, bei der eine Gesetzesumgehung unter dem Mantel einer juristischen Norm versucht wird, die zu einem konkreten Zweck erlassen wurde, und dass der Verursacher der Umgehung ausreichende Mittel einsetzt zur Erreichung eines anderen und entgegengesetzten Zwecks (Urt. v. 17.04.1997). Die Gesetzesumgehung erfordert eine Reihe von Handlungen, die trotz ihrer scheinbaren Rechtmäßigkeit den ethischen Inhalt der Vorschrift verletzen, auf die sie sich stützen (Urt. v. 06.02.1957 und 01.04.1965). Es ist nicht notwendig, dass die Person, die die Umgehungshandlung durchführt, eine gesetzesverachtende Absicht oder ein solches Bewusstsein hat (Urt. v. 14.05.1959, und analog 09.10 und 21.12.2000). Zur Qualifikation einer Handlung als Gesetzesumgehung muss der Beweis erbracht sein, dass das Gesetz durch seine scheinbar korrekte Anwendung in Wahrheit überlistet wurde, um rechtlich nicht gewollte Schäden bei Dritten zu bewirken, so dass der Schutz einer gesetzlichen Norm für etwas in Anspruch genommen wurde, was tatsächlich gar keinen Schutz genießt. (Urt. v. 17.01.2001) Wesentliche Merkmale der Gesetzesumgehung sind: a) die fraglichen Rechtshandlungen oder -akte verstoßen gegen den praktischen Sinn einer Norm dergestalt, dass sie im weiteren Kontext der Auslegung tatsächlich verletzt ist; b) die in Anspruch genommene, angebliche Schutznorm schützt in Wahrheit gar nicht den betreffenden, konkreten Fall, weil sie ihn entweder gar nicht bedenkt, oder weil zumindest die damit verbundene Schädigung Dritter davon nicht gedeckt ist; c) fortgesetzte und offenkundige Herbeiführung von Rechtsfolgen, die durch andere Normen entweder verboten sind oder klar gegen allgemeine Prinzipien der Rechtsordnung verstoßen. (Urt. v. 01.10.2001 und 17.10.2002).

Prozessbetrug: Das Gesetz verbietet nicht, dass der Beweisaufnahme widersprochen wird, wenn diese vorhat, sich am Rande der gesetzlichen Ziele zu bewegen, insbesondere wenn damit die Zulassung eines Prozessbetruges beabsichtigt wird (Art. 11.1 des Organgesetzes über die Gerichtsgewalt), der die gesetzliche Form der Beweiserhebung durch ein ersetzendes Sachverständigengutachten zum Taschenspielertrick unter dem Deckmantel einer Information herabsetzt, die eigentlich der Sachkunde juristischer Personen, Körperschaften und Berufskollegien entspricht (Urt. v. 21.06.1999). Wenn der Verzichtende alle Bedingungen erfüllt hat, auf die er sich in seinem Verzicht einließ, so hat er das volle Recht und ist vollständig legitimiert, die Gegenleistung zu verlangen, die im Schuldverzichtsdocument vereinbart war (Urt. v. 10.10.1996).

Rechtsverzicht: Der Verzicht muss, wenn er nicht ausdrücklich erfolgt, klar und konkludent sein, damit er als stillschweigend erfolgt gelten kann; niemals ist als stillschweigender Verzicht die Nichtausübung oder verspätete Ausübung von Rechten anerkannt worden. Dies ist die ständige und unstrittige Rechtsprechung (Urt. v. 18.10.2001). Der Rechtsverzicht als Willensäußerung des Rechtsinhabers, kraft dessen er das Recht aufgibt, hat persönlich, klar, abschließend und unmissverständlich zu sein, ohne jegliche Bedingung, mit Angabe unstrittiger Kriterien und mit bestimmtem Willen dazu, sowie der ausdrücklichen oder stillschweigenden Offenbarung, im letzteren Falle durch konkludente Handlungen, die ebenfalls klar und unmissverständlich sind (Urt. v. 14.02. und 03.04.1992 und 31.10.1996). Der Verzicht kann nicht aus dem Zeitablauf abgeleitet werden, solange die Handlung noch im Gange ist (Urt. v. 08.02.2000, 18.10.2001 und 03.10.2001). Man kann nur auf das verzichten, was besteht, und folglich nicht auf Forderungen und Rechte aus Verträgen, die für nichtbestehend erklärt wurden (Urt. v. 21.04.1997). Der Verzicht auf Rechte vor einem zuständigen Richter wegen Schadlosstellung des Verzichtenden durch Auszahlung einer Versicherungsgesellschaft bringt die zivilrechtlichen Ansprüche, die abgeleiteter Gegenstand strafgerichtlicher Rechtsprechung sind, zum Erlöschen (Urt. v. 05.04.1997)

Zu Artikel 7. Siehe auch Art. 11.2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Ley orgánica del Poder Judicial) vom 01.07.1985. Zur Ausübung der vertraglichen Rechte nach Treu und Glauben siehe Art. 1258 CC und Art. 9.1 LAU von 1964. – Der Missbrauch des guten Glaubens liegt immer dann vor, wenn der Handelnde mit Schädigungsabsicht vorgeht oder das Recht im Widerspruch zum friedlichen Zusammenleben einsetzt, ohne dass darüber hinaus irgendein Nutzen für ihn erkennbar ist. (TS Urt. v. 20.02.1992) Umgekehrt liegt ein Rechtsmissbrauch nicht bereits dann vor, wenn jemand seine wirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten im rechtlich zulässigen Rahmen zum eigenen Vorteil einsetzt, selbst wenn dies anderen Verkehrsteilnehmern schadet. (TS Urt. v. 15.01.2009)

Der Rechtsmissbrauch und die Gesetzesumgehung haben die Vermutung der Treuwidrigkeit zur Folge (Urt. v. 14.02.1986). Der gute oder böse Glaube ist ein Rechtsbegriff, der sich auf die Bewertung des Verhaltens infolge von Tatsachen stützt (Urt. v. 29.11.1985, 07.05.1993 und 08.06.1994). Das Bestehen oder Nichtbestehen des guten Glaubens kann über Art. 1692.4 der LEC alter Fassung angegriffen werden (Urt. v. 05.04.1992). Vom guten Glauben ist auszugehen, sofern nicht auf Bösgläubigkeit durch die Gerichte erkannt wurde (Urt. v. 15.02.1991). Der klassischen Rechtslehre zufolge, die durch Art. 434 ff. CC aufgenommen wurden, gilt die Vermutung der Gutgläubigkeit, während die Bösgläubigkeit zu beweisen ist, oder man könnte auch sagen: die erste besteht, und die zweite entsteht, was sich übersetzt in die Annahme, dass, wenn auf keiner Seite der beiden Parteien Bösgläubigkeit nachgewiesen wird, unausweichlich Gutgläubigkeit besteht, und wenn die Gutgläubigkeit bei beiden Streitparteien vorliegt: dass ein Verschulden auf beiden Seiten zwar nicht aufrechenbar ist, jedoch die finanziellen Folgen davon, auch hinsichtlich der Früchte und Zinsen (Urt. v. 22.10.1993). Bösgläubigkeit liegt bei jenem vor, der auf fremdem Grund und Boden baut, obwohl er eine notarielle Abmahnung erhalten hat und schon verschiedene Rechtsstreitigkeiten über diese Tatsache hatte (Urt. v. 27.01.2000). Der gute Glaube ist, abgesehen von der Tatsachenfrage, ein Rechtsbegriff,

Artículo 7. 1. Los derechos deberán ejercitarse conforme a las exigencias de la buena fe.

2. La ley no ampara el abuso del derecho o el ejercicio antisocial del mismo. Todo acto u omisión que por la intención de su autor, por su objeto o por las circunstancias en que se realice sobrepase manifiestamente los límites normales del ejercicio de un derecho, con daño para tercero, dará lugar a la correspondiente indemnización y a la adopción de las medidas judiciales o administrativas que impidan la persistencia en el abuso.

Capítulo IV. Normas de derecho internacional privado.

Artículo 8. 1. Las leyes penales, las de policía y las de seguridad pública obligan a todos los que se hallen en territorio español.

2. (*sin contenido*)

Artículo 9. 1. La ley personal correspondiente a las personas físicas es la determinada por su nacionalidad. Dicha ley regirá la capacidad y el estado civil, los derechos y deberes de familia y la sucesión por causa de muerte.

Artikel 7. 1. Die Rechtsausübung hat nach den Anforderungen von Treu und Glauben zu erfolgen.

2. Das Gesetz unterstützt keinen Rechtsmissbrauch oder dessen unsoziale Ausübung. Jedes Handeln oder Unterlassen, das durch die Absicht seines Urhebers, durch seinen Zweck oder wegen der Umstände, unter denen es vorgenommen wird, offenkundig die normalen Grenzen der Rechtsausübung zum Schaden Dritter übersteigt, löst den entsprechenden Schadenersatz, sowie die Ergreifung derjenigen gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen aus, die die Fortsetzung des Missbrauchs verhindern.

Kapitel IV. Normen des internationalen Privatrechts

Artikel 8. 1. Die Strafgesetze, Polizeigesetze, sowie die Gesetze zur öffentlichen Sicherheit binden alle, die sich auf spanischem Hoheitsgebiet befinden.

2. (*Aufgehoben*)

Artikel 9. 1. Das Personalstatut der natürlichen Personen bestimmt sich durch ihre Staatsangehörigkeit. Dieses Gesetz regelt die Geschäftsfähigkeit und den Personenstand, die Rechte und Pflichten der Familie und die Erbfolge von Todes wegen.

der sich auf die Bewertung eines Verhaltens, abgeleitet aus Tatsachen, stützt, deren rechtliche Bewertung einer Revisionsklage zugänglich ist (Urt. v. 05.06.1999 und 26.01.2000). Das Verbot des *venire contra factum proprium* impliziert ein gutgläubiges Handeln (Urt. v. 14.06.1934 und 27.01.1966). Es ist erforderlich, dass die so genannten bindenden Eigenhandlungen einen Zustand hervorgerufen, dergestalt, dass sie durch ihren Handlungsträger auf unerschütterliche Weise eine Rechtssituation herstellen, oder die Schaffung, Veränderung oder Löschung eines Rechts einleiten, das sich selbst widerspricht. Darüber hinaus muss die Handlung formal, ausdrücklich, unzweideutig und vollständig abgegrenzt sein, so dass sie unmissverständlich die Situation dessen bestimmt, der sie ausführt. Dies kann man nicht von reinen Vorbereitungshandlungen oder Entwürfen anderer späterer Handlungen sagen, die nicht vereinbart wurden (Urt. v. 27.07.1990, 16.12.1991, 04.06.1992). Diese Lehre ist aber nicht anwendbar, wenn diese betreffenden Eigenhandlungen infolge Irrtums rechtsmangelhaft sind (Urt. v. 04.03. und 30.09.1992, 12.04.1993 und 10.06.1994).

Die Handlung muss in gewisser Weise förmlich angenommen worden sein, d.h. ausdrücklich, unzweideutig und vollständig abgegrenzt, wodurch die unmissverständliche Form der Absicht und Situation dessen, der sie vornahm, bestimmt wird. Dies kann man nicht sagen von Fällen, in denen Irrtum, Nichtwissen, Falschwissen und bloße Duldung vorlag (Urt. v. 28.01.2000). Die Eigenhandlungen müssen unzweifelhaft und unmissverständlich sein (Urt. v. 07.03.1997). Sie sind unmissverständlicher Ausdruck des Einvernehmens, das ihr Handlungsträger gewollt hat, als er es im Umgang mit einem Recht oder einfach durch eine Rechtshandlung konkretisierte. Darüber hinaus müssen die Handlungen einen Zustand gegenüber Dritten herstellen (Urt. v. 22.01.1997 und 09.05.2000). Wesentliche Elemente der Theorie des Rechtsmissbrauchs sind: 1) die objektive und äußerlich rechtmäßige Ausübung eines Rechts; 2) der Schaden an einem nicht durch spezielle Vorrechte geschützten rechtlichen Interesse; 3) Unmoralität oder Unsozialität dieses Schadens, der sich in subjektiver und objektiver Form zeigt (Urt. v. 28.11.1967, 05.06.1972, 03.01.1992 und 21.12.2000). Der Rechtsmissbrauch ist ein Rechtsbegriff der Billigkeit zum Schutz von Interessen, die noch keinen gesetzlichen Schutz genießen; wenn man annimmt, dass der Rechtsmissbrauch eine juristische Frage ist, die sich aus dem gesetzlichen Auftrag der Richter ableitet, ergäbe sich, dass es immer notwendig wäre, dass aus den vom Urteil festgestellten Tatbeständen, das wegen Tatsachenirrtums angefochten oder berichtigt wurde, klar der Missbrauch der Umstände hervorgeht, die ihn ausmachen. Dies kann aber nicht geltend gemacht werden, wenn die Strafe für das Übermaß an böswilliger Rechtsausübung durch gesetzliche Vorschrift garantiert ist (Urt. v. 26.04.1976 und 14.07.1992). Art. 7 CC stellt die Forderung nach ethischem Verhalten bei der Rechtsausübung fest (Urt. v. 21.09.1987).

Der Rechtsmissbrauch kann als Rechtsinstitut der Billigkeit nur geltend gemacht werden, wenn das Recht mit der entschiedenen Absicht ausgeübt wird, einem anderen einen Schaden zuzufügen, oder wenn es auf nicht normale und widersprüchliche Weise zum sozialen Zusammenleben ausgeübt wird. Eine solche Einschätzung erfordert, dass die grundlegenden Fakten die objektiven Umstände klarlegen (Anomalität in der Rechtsausübung) und die subjektiven ebenfalls (Wille des Schädigers oder Abwesenheit eines rechtmäßigen Interesses) (Urt. v. 30.05.1998). Die Feststellung, ob eine Tätigkeit belästigend, beschwerlich, ungesund oder gefährlich ist, steht in jedem Einzelfall den Gerichten zu. Was die sozialen Beziehungen schädigt oder beeinträchtigt, ist offenkundig beschwerlich, und die Gemeinschaft, die in Ausübung ihres Rechts zur Linderung dieser Umstände Bauarbeiten vornehmen lässt, die ihre Gemeinschaftseinrichtungen berühren, verhalten sich nicht subjektiv unmoralisch oder unsozial, noch liegt ein Übermaß oder eine Anomalität vor, und in gewisser Weise droht hier die Opferung einer Eigentümergemeinschaft zugunsten der partikularen Wirtschaftsinteressen einer Aktiengesellschaft (Urt. v. 16.07.1993). Zum Rechtsinstitut des Rechtsmissbrauchs kann als außerordentlichem Mittel nur in klaren Fällen gegriffen werden, wie es z.B. Artikel 9 des Gesetzes über die Vermietung städtischer Grundstücke fordert, ohne dass sich hieraus irgendein Nutzen zugunsten desjenigen ergeben muss, der das Recht missbräuchlich ausübt, der vielmehr nur geprägt ist von der Absicht, einem anderen Rechtsinteresse Schaden zuzufügen. Deshalb kann man nicht sagen, dass der Mieter missbräuchlich sein Rückkaufsrecht für die Wohnung ausübt, die er bewohnt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind (Urt. v. 13.02.1967, 06.04.1987 und 20.02.1992). Der Rechtsmissbrauch bestimmt sich subjektiv durch die Abwesenheit eines ernsthaften und rechtmäßigen Zwecks und objektiv durch das Übermaß in der Rechtsausübung (Urt. v. 11.05.1991).

Es handelt sich hier um eine Lehre der außerordentlichen Art und mit sehr beschränkter Reichweite; sie kann nicht zugunsten desjenigen geltend gemacht werden, der für eine ungesetzliche Handlung verantwortlich ist (Urt. v. 15.02.2000). Rechtsmissbrauch im Verhalten des Vaters liegt vor, wenn er auf offenkundige Weise die Erbrechte seiner Töchter schädigte, indem er seine Vorfahren in seiner Bewertung über sie stellte; daneben liegt ferner eine Gesetzesumgehung hinsichtlich derer Erbrechte vor (Urt. v. 19.05.1995). Ein Urteil ist unbegründet, dass als rechtsmissbräuchlich oder als schuldhaftes Handeln die legitime Ausübung des Rechts des Berufungsbeklagten beanstandet, ein Ladenlokal zu besitzen und dort einen Mieter räumen zu lassen gemäß Art. 131.17a des Hypothekengesetzes (Urt. v. 12. und 20.07. und 09.10.1995). Die Annahme einer missbräuchlichen Rechtsausübung ist schwierig, wenn er selbst sich auf eine Satzungsvorschrift, in diesem Falle: einer Eigentümergemeinschaft, stützt, um sich eine Ermächtigung rechtswirksam zunutze zu machen (Urt. v. 20.02.1997). Die Geltendmachung eines Anspruchs, den das Gesetz ausdrücklich zugesteht, ist nicht rechtsmissbräuchlich (Urt. v. 21.04.1997). Der Rechtsmissbrauch setzt Schädigungsabsicht ohne gesetzliche Deckung voraus. (Urt. v. 14.05.2003). Das Institut des Rechtsmissbrauchs ist eine Ausführung der allgemeineren Billigkeitserwägung, die auch denjenigen schützen soll, der sich auf keine positive Norm zum Schutz seiner berechtigten Interessen berufen kann. Dies ist offenkundig dann nicht möglich, wenn die eingetretene Beeinträchtigung seiner Rechte gesetzlich gedeckt ist. (Urt. v. 24.05.2003).

Missbräuchliche Klageerhebung oder Prozessmittel: Die Geltendmachung rechtsmissbräuchlicher Klage- und Prozessmittel ist nur sehr eingeschränkt möglich, z.B. wenn eine Partei Prozessmittel einsetzt, die keinerlei Ziel oder Zweck erkennen lassen oder zur Klärung der Streitsache ab-

El cambio de ley personal no afectará a la mayoría de edad adquirida de conformidad con la ley personal anterior.

2. Los efectos del matrimonio se regirán por la ley personal común de los cónyuges al tiempo de contraerlo; en defecto de esta ley, por la ley personal o de la residencia habitual de cualquiera de ellos, elegida por ambos en documento auténtico otorgado antes de la celebración del matrimonio a falta de esta elección, por la ley de la residencia habitual común inmediatamente posterior a la celebración y, a falta de dicha residencia, por la del lugar de celebración del matrimonio.

La separación y el divorcio se regirán por la ley que determina el artículo 107.

3. Los pactos o capitulaciones por los que se estipule, modifique o sustituya el régimen económico del matrimonio serán válidos cuando sean conformes bien a la ley que rija los efectos del matrimonio, bien a la ley de la nacionalidad o de la residencia habitual de cualquiera de las partes al tiempo del otorgamiento.

4. El carácter y contenido de la filiación incluida la adoptiva, y las relaciones paternofiliales, se regirán por la ley personal del hijo.

5. La adopción internacional se regirá por las normas contenidas en la Ley de Adopción Internacional. Igualmente, las adopciones constituidas por autoridades extranjeras surtirán efectos en España con arreglo a las disposiciones de la citada Ley de Adopción Internacional.

6. La tutela y las demás instituciones de protección del incapaz se regirán por la ley nacional de éste. Sin embargo, las medidas provisionales o urgentes de protección se regirán por la ley de su residencia habitual.

Las formalidades de constitución de la tutela y demás instituciones de protección en que intervengan autoridades judiciales o administrativas españolas se sustanciarán, en todo caso, con arreglo a la ley española.

Será aplicable la ley española para tomar las medidas de carácter protector y educativo respecto de los menores o incapaces abandonados que se hallen en territorio español.

7. El derecho a la prestación de alimentos entre parientes habrá de regularse por la ley nacional común del alimentista y del alimentante, no obstante, se aplicará la ley de la residencia habitual de la persona que los reclame cuando ésta no pueda obtenerlos de acuerdo con la ley nacional común. En defecto de

Der Wechsel des Personalstatuts berührt nicht die Volljährigkeit, die unter dem vorangehenden Personalstatut erworben wurde.

2. Die Wirkungen der Ehe richten sich nach dem gemeinsamen Personalstatut der Ehegatten im Moment der Eheschließung; bei dessen Fehlen nach dem Personalstatut oder dem Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort irgend eines von beiden, nach beider Wahl mittels öffentlicher Urkunde, die vor der Eheschließung zu bewilligen ist; in Ermangelung einer solchen Wahl [richten sie sich] nach dem Gesetz am gemeinsamen Wohnort unmittelbar vor der Eheschließung, und sofern dieser nicht bestand, nach dem Gesetz am Ort der Eheschließung.

Die Trennung und die Scheidung richten sich nach dem Gesetz, das durch Artikel 107 bestimmt wird.

3. Die güterrechtlichen Verträge oder Vereinbarungen, durch die der eheliche Güterstand festgelegt, verändert oder ersetzt wird, werden wirksam, wenn sie entweder im Einklang mit dem Gesetz, dass die Wirkungen der Ehe regelt, oder im Einklang mit dem Gesetz entsprechend der Nationalität oder dem gewöhnlichen Aufenthaltsort eines der Beteiligten im Moment des Vertragschlusses stehen.

4. Der Charakter und Inhalt der Abstammung, einschließlich der Adoption, und die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern richten sich nach dem Personalstatut des Kindes.

5. Die internationale Adoption richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die internationale Adoption. Die von ausländischen Behörden bestellten Adoptionen entfalten ihre Rechtswirkung in Spanien ebenfalls entsprechend den Bestimmungen des genannten Gesetzes über die internationale Adoption.

6. Die Vormundschaft und die übrigen Rechtsinstitute zum Schutz des Geschäftsunfähigen richten sich nach dessen Heimatrecht. Einstweilige Anordnungen richten sich jedoch nach dem Recht am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts.

Die Formalitäten der Vormundschaftsbestellung und der übrigen Schutzvorkehrungen, an denen spanische Gerichts- oder Verwaltungsbehörden beteiligt sind, werden in jedem Falle nach spanischem Recht betrieben.

Zum Ergreifen von Schutz- oder Erziehungsmaßnahmen hinsichtlich vernachlässigter [oder ausgesetzter] Minderjähriger oder Geschäftsunfähiger, die sich auf spanischem Hoheitsgebiet aufhalten, gilt spanisches Recht.

7. Das Recht auf Unterhaltsleistung zwischen Verwandten ist nach dem gemeinsamen Heimatrecht von Unterhaltsleistendem und Unterhaltsempfänger zu regeln. Davon abweichend gilt das Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Person, die den Unterhalt verlangt, wenn sie diesen nach dem gemeinsamen Hei-

sichtlich gar nichts beitragen, sondern lediglich Kosten verursachen oder den Streit in die Länge ziehen sollen. (TS Ur. v. 06.02.1999) Das Scheitern einer Klage oder das Zurückziehen von Prozessmitteln allein kann niemals eine Quifikation als Missbrauch nach sich ziehen. (TS Ur. 31.07.1996)

Zu Artikel 8. Die einzige Widerrufsbestimmung des LEC 1/2000 hat Art. 8.2 CC widerrufen, der nunmehr ersetzt ist durch Art. 3 LEC hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches der Zivilprozessnormen: „Artikel 3: Räumlicher Geltungsbereich der zivilprozessrechtlichen Normen. Unter der alleinigen Ausnahme, die durch internationale Vereinbarungen und Abkommen vorgesehen werden können, richten sich die Zivilprozesse auf nationalem Hoheitsgebiet ausschließlich nach spanischem Prozessrecht.“ Die Gesetze als Ausdruck der Souveränität reichen nur so weit und sind nur wirksam, bis wohin diese Souveränität reicht, und sie verpflichten nur auf spanischem Hoheitsgebiet, für die sie erlassen wurden (Ur. v. 31.01.1921). Der Einwand der Verjährung als peremptorische Einrede hat aus dieser Sicht den Charakter einer Prozessnorm, für die im Einklang mit Art. 8.2 CC die spanischen Vorschriften gelten, und nicht die ausländischen; und aus den Art. 1966 Ziffer 3 und 1973 CC folgt, dass der geltend gemachte Anspruch verjährt ist, weil die Fälle der Verjährungsunterbrechung nicht in weitem Sinne ausgelegt werden können. Deshalb genügt es für diese Unterbrechung nicht, dass ein Dritter, der nicht Schuldner ist, ein Schreiben an eine Körperschaft richtet, die gar nicht Gläubigerin ist (04.05.1995).

Zu Artikel 9. Siehe hierzu auch die Anweisung vom 20.03.2006 der DGRN betr. die Prävention des Urkundenbetrugs in Zivilstandssachen, und zu Abs. 5 die Anweisung vom 28.02.2006 der DGRN betr. die Zuständigkeit der Gemeindlichen Zivilstandsregister beim Erwerb der spanischen Nationalität und bei internationalen Adoptionen (hierzu auch den Beschluss vom 15.07.2006 der DGRN). Zu Abs. 8 siehe auch das Abkommen zur Einrichtung eines Systems der Hinterlegung von Testamenten vom 16.05.1972, ratifiziert am 03.06.1985. – Das Personalstatut oder das auf eine Person anwendbare Recht, festgelegt in Art. 9, teilt sich auf in die Geschäftsfähigkeit und den Zivilstand, persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen infolge ehelicher Bindung, Nichtigkeit, Trennung und Scheidung der Ehe, Abstammung und Eltern-Kind-Beziehungen, Vormundschaft und Adoption. Es handelt sich um Recht, dass im Hintergrund der rechtlichen und persönlichen Beziehung gilt, nicht um dessen externe Formalitäten, die sich jeweils nach dem Recht des Ortes (*lex loci actus*) richten, im Einklang mit Artikel 11.1 CC. Dieser Art. 9 bezieht sich auf die rechtlichen Beziehungen, die vom persönlichen oder nationalen Recht bestimmt werden. Gemäß dem Ur. v. 28.11.1898 ist das persönliche Recht eines jeden Individuums das seines Landes oder Gebietes, zu dem er gehört, und danach regeln sich seine persönlichen Rechte, egal wohin er sich begibt, sowie seine Testierfähigkeit und jene *ab intestato*, und der Güterstand seiner Ehe und Familie (Ur. v. 01.05.1919, 20.09.1961). Dieser Artikel ist auf Ausländer in Spanien anwendbar, außer wenn die Anwendung ausländischen Rechts mit der spanischen öffentlichen Ordnung kollidiert. Die Adoption eines Ausländers au-

ambas leyes, o cuando ninguna de ellas permita la obtención de alimentos, se aplicará la ley interna de la autoridad que conoce de la reclamación.

En caso de cambio de la nacionalidad común o de la residencia habitual del alimentista, la nueva ley se aplicará a partir del momento del cambio.

8. La sucesión por causa de muerte se regirá por la ley nacional del causante en el momento de su fallecimiento. cualesquiera que sean la naturaleza de los bienes y el país donde se encuentren. Sin embargo las disposiciones hechas en testamento y los pactos sucesorios ordenados conforme a la ley nacional del testador o del disponente en el momento de su otorgamiento conservarán su validez, aunque sea otra la ley que rija la sucesión, si bien las legítimas se ajustarán, en su caso, a esta última. Los derechos que por ministerio de la ley se atribuyan al cónyuge superviviente se regirán por la misma ley que regule los efectos del matrimonio, a salvo siempre las legítimas de los descendientes.

9. A los efectos de este capítulo respecto de las situaciones de doble nacionalidad previstas en las leyes españolas se estará a lo que determinen los tratados internacionales y, si nada estableciesen, será preferida la nacionalidad coincidente con la última residencia habitual y, en su defecto, la última adquirida. Prevalecerá en todo caso la nacionalidad española del que ostente además otra no prevista en nuestras leyes o en los tratados internacionales. Si ostentare dos o más nacionalidades y ninguna de ellas fuera la española, se estará a lo que establece el apartado siguiente.

matrecht nicht erlangen kann. In Ermangelung beider Rechtsstatute, oder wenn keines von ihnen Unterhaltszahlungen vorsieht, gilt das inländische Recht der Behörde, die über den Anspruch entscheidet.

Im Falle des Wechsels der gemeinsamen Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes des Unterhaltsempfängers gilt das neue Recht vom Zeitpunkt des Wechsels an.

8. Die Erbfolge von Todes wegen richtet sich nach dem Heimatrecht des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes, unabhängig von der Beschaffenheit der Güter und des Landes, wo sie sich befinden. Die testamentarischen Verfügungen und Erbverträge, die im Zeitpunkt ihrer Abfassung im Einklang mit dem Heimatrecht des Erblassers oder Verfügenden getroffen wurden, behalten jedoch selbst dann ihre Gültigkeit, wenn das Recht, das die Erbfolge regelt, ein anderes ist. Allerdings richten sich die Pflichtteile gegebenenfalls nach diesem letzten Recht. Die Rechte, die von Gesetzes wegen dem überlebenden Ehegatten zustehen, bestimmen sich nach demselben Gesetz, dass die Wirkungen der Ehe reguliert, immer ausgenommen die Pflichtteile der Abkömmlinge.

9. Hinsichtlich der in den spanischen Gesetzen vorgesehenen Fälle doppelter Staatsangehörigkeit gelten mit Wirkung für dieses Kapitel die Bestimmungen der internationalen Verträge, und wenn diese hierzu nichts vorsehen, hat diejenige Staatsangehörigkeit Vorrang, die dem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort [des Erblassers] entspricht, und in Ermangelung eines solchen die zuletzt erworbene Staatsangehörigkeit. In jedem Falle hat die spanische Staatsangehörigkeit desjenigen, der neben ihr noch eine weitere besitzt, die in unseren Gesetzen oder internationalen Verträgen nicht vorgesehen ist, Vorrang. Wenn er zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten besitzt, und keine von ihnen die spanische ist, gelten die Bestimmungen des folgenden Absatzes.

Berhalb von Spanien, die von Spaniern vorgenommen wurde, hat sich nach spanischen Gesetzen zu richten (Beschluss der DGRN v. 19.06.1943). Das Rechtsinstitut der Vormundschaft richtet sich nach nationalem Recht des Minderjährigen, obwohl sein Vermögen sich im Ausland befindet (Beschluss der DGRN v. 07.12.1894). Über das auf die Vormundschaft anwendbare Recht erklärt das Ur. v. 21.06.1991, dass im Einklang mit dem Internationalen Privatrecht, dem CC und der Rechtsprechung in Gerichtsprozessen, in denen Familienfragen verhandelt werden, die den Status und die Umstände der Person betreffen, das Recht des Landes der beteiligten Person anzuwenden ist, außer es betrifft die öffentliche Ordnung oder die nationalen Interessen Spaniens (21.06.1991).

Die zeitlich befristete Vormundschaft ist im spanischen Rechtssystem nicht aufgenommen, obwohl sie eine gewisse Ähnlichkeit mit der „tatsächlichen Obhut“ gem. Art. 303 ff. CC hat, und mit der Aufnahme (Art. 172 und 173 CC), die die Obhut begründet, so dass im Endeffekt die wesentlichen Aspekte dieses Rechtsinstituts sich in diesem Falle nach holländischem Recht zu richten haben in Anbetracht der Nationalität des fraglichen Minderjährigen und der Vorschriften des Kapitels IV des Einführungstitels zum CC (Art. 9 Ziff. 1 bis 6). Aber die prozessualen Aspekte bleiben spanischem Recht unterworfen, weil sie in die Verfahrenszuständigkeit der Freiwilligen Gerichtsbarkeit fallen (Ur. v. 21.06.1991). In Spanien kann von Amts wegen nicht ausländisches Recht angewandt werden, zumindest nicht hinsichtlich des Vermögens in Spanien und der angemessenen Maßes spanischen Interessen (Ur. v. 16.12.1960). Die normale Form des Nachweises des Aufenthaltes von Ausländern [in Spanien] ist jene der Vorlage ihrer Aufenthaltsgenehmigung, die normalerweise für zwei Jahre gewährt wird, es gibt jedoch Bestimmungen, die eine längere oder auch kürzere Genehmigung vorsehen, sowie Umstände für deren Aufhebung (Beschluss der DGRN v. 22.10.1985). Gemäß der Zweiten Ergänzenden Bestimmung des Organgesetzes 1/1996 vom 15. Januar 1996 hat der der Registervorsteher zur Eintragung in spanischen Registern von Adaptionen, die im Ausland vorgenommen wurden, das Zusammentreffen der Voraussetzungen des Art. 9.5 CC zu prüfen. Wenn ausländisches Recht auf ausländische juristische Personen für Tatsachenfragen anzuwenden ist, ist dessen Gültigkeit und Anwendbarkeit Gegenstand der Beweisaufnahme (Art. 12.6 und Ur. v. 04.02.1983 und 09.11.1984), und sofern diese Voraussetzung prozessual seitens desjenigen nicht erfüllt ist, der dieses Recht geltend macht, ist der Aufweis der Verletzung des Heimatrechts solcher Beteiligter unbeachtlich (Ur. v. 10.06.1988).

Normen des materiellen Rechts wie z.B. Art. 9 CC dürfen nicht mit prozessrechtlichen Normen wie z.B. Art. 359 LEC verwechselt werden, denn das erste richtet sich nach dem nationalen Recht des Erblassers hinsichtlich aller Fragen zur Rechtsnachfolge von Todes wegen, während sich das zweite nach Art. 8.2 richtet. Diese Vorschrift schreibt die Geltung spanischen Prozessrechts für Streitigkeiten vor, deren leitendes materielles Recht im Kern der Angelegenheit ausländisch ist. Es ist die Aufgabe der spanischen Gerichte in jedem Falle zu zeigen und festzustellen, dass es Teil der öffentlichen Ordnung der Gerichte ist, vor der Anwendung veralteten oder unvereinbaren ausländischen Rechts zu schützen (Ur. v. 23.10.1992).

Seit dem Jahr 2000 ist eine Vielzahl von Urteilen zur Art. 9 CC ergangen. Diese befassen sich mit den Details möglicher privatrechtlicher Normenkollision ausländischen und spanischen Rechts. Hierzu nachfolgend einige der wichtigsten, sich daraus ergebenden Grundsätze.

Zu Abs. 1: Fakten, die Spanier betreffen, aber vor dem Erwerb der spanischen Nationalität geschaffen wurden, sind gleichwohl im spanischen Zivilstandsregister eintragungsfähig (RDGRN v. 11.01.2000). Es widerspricht nicht der Einheit und Universalität der Rechtsnachfolge, wenn auf eine Person, die grundsätzlich und unstreitig z.B. englischem Recht untersteht, hinsichtlich ihres spanischen Immobilienvermögens spanisches Recht angewandt wird (Ur. v. 23.09.2002).

Zu Abs. 2: Die frühere Fassung des Art. 9 Abs. 2 CC gab der Staatsbürgerschaft des Ehemannes Vorrang über diejenige der Ehefrau; dies widerspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichstellung von Mann und Frau (TS Ur. v. 14.09.2009). Faktische Lebensgemeinschaften genießen, wenn sie mit derselben gegenseitigen Zuwendung und Verbindlichkeit gegeben sind wie in einer Ehe, auch den Schutz wie eine eheliche Gemeinschaft, selbst wenn diese nicht formal geschlossen wurde. Dies gilt deshalb, weil das außereheliche, aber eheähnliche Zusammenleben nicht dem Recht widerspricht, sondern lediglich jenseits der rechtlich für das Zusammenleben geregelten Formen liegt. Hiervon ausgenommen sind lediglich solche Bestimmungen, die ausdrücklich nur für formal geschlossene Ehen gelten. Anwendbar sind dagegen alle jene Normen, die sich auf die Gütergemeinschaft beziehen, sofern von einem entsprechenden gemeinsamen Willen der Zusammenlebenden ausgegangen werden kann. Auch die Bestimmungen zum Schutz der Kinder und anderer in einer Lebensbeziehung Benachteiligter sind auf nichteheliche Lebensgemeinschaften genauso anzuwenden wie auf formale Ehen. (TS Ur. v. 04.02.2010)

10. Se considerará como ley personal de los que carecieren de nacionalidad o la tuvieren indeterminada, la ley del lugar de su residencia habitual.

11. La ley personal correspondiente a las personas jurídicas es la determinada por su nacionalidad y regirá en todo lo relativo a capacidad, constitución, representación, funcionamiento, transformación, disolución y extinción.

En la fusión de sociedades de distinta nacionalidad se tendrán en cuenta las respectivas leyes personales.

Artículo 10. 1. La posesión, la propiedad y los demás derechos sobre bienes inmuebles, así como su publicidad, se regirán por la ley del lugar donde se hallen.

La misma ley será aplicable a los bienes muebles.

A los efectos de la constitución o cesión de derechos sobre bienes en tránsito, éstos se considerarán situados en el lugar de su expedición, salvo que el remitente y el destinatario hayan convenido, expresa o tácitamente, que se consideren situados en el lugar de su destino.

2. Los buques, las aeronaves y los medios de transporte por ferrocarril, así como todos los derechos que se constituyan sobre ellos quedarán sometidos a la ley del lugar de su abanderamiento, matrícula o registro. Los automóviles y otros medios de transporte por carretera quedarán sometidos a la ley del lugar donde se hallen.

3. La emisión de los títulosvalores se atenderá a la ley del lugar en que se produzca.

4. Los derechos de propiedad intelectual e industrial se protegerán dentro del territorio español de acuerdo con la ley española, sin perjuicio de lo establecido por los convenios y tratados internacionales en los que España sea parte.

10. Als Personalstatut derjenigen, die keine Staatsangehörigkeit besitzen oder deren Staatsangehörigkeit unbestimmt ist, gilt das Recht am Ort ihres Wohnsitzes.

11. Das Personalstatut der juristischen Personen ergibt sich aus ihrer Staatsangehörigkeit und regelt alles, was ihre Rechtsfähigkeit, Gründung, Vertretung, ihren Betrieb, ihre Umwandlung, Auflösung und ihr Erlöschen angeht.

Beim Zusammenschluss von Gesellschaften verschiedener Staatsangehörigkeit sind die jeweiligen Personalstatute zu berücksichtigen.

Artikel 10. 1. Der Besitz, das Eigentum und die übrigen Rechte an unbeweglichen Sachen sowie ihre [Register]publizität richten sich nach dem Recht des Ortes, an dem sie sich befinden.

Dasselbe Recht gilt für die beweglichen Güter.

Hinsichtlich der Begründung oder Übertragung von Rechten an Transitgütern gelten diese als am Ort ihrer Aufgabe belegen, außer wenn der Absender und der Empfänger ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben, dass sie als an ihrem Bestimmungsort belegen betrachtet werden sollen.

2. Schiffe, Flugzeuge und Eisenbahntransportmittel sowie sämtliche Rechte, die an ihnen begründet werden, unterliegen dem Recht des Ortes ihrer Beflagung, Einschreibung oder Registrierung. Kraftfahrzeuge und andere Straßenfahrzeuge unterliegen dem Recht des Ortes, an dem sie sich befinden.

3. Die Ausgabe von Wertpapieren folgt dem Recht des Ortes, an dem sie vorgenommen wird.

4. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte stehen auf spanischem Hoheitsgebiet unter dem Schutz des spanischen Rechts, unbeschadet der Bestimmungen internationaler Verträge und Vereinbarungen, an denen Spanien teilhat.

Zu Abs. 4: Bei einem Wechsel der Staatsbürgerschaft im Laufe des Lebens einer Person ist hinsichtlich der Abstammung auf die Nationalität im Zeitpunkt der Geburt abzustellen (RDGRN vom 18.02.1997).

Zu Abs. 5: Die Anerkennung einer im Ausland vollzogenen Adoption in Spanien setzt neben der Erfüllung der Voraussetzung der Vorschriften des LEC eine Übereinstimmung mit dem Umfang der Rechtswirkungen einer solchen Adoption nach spanischem Familienrecht voraus. Diese ist z.B. nicht gegeben, wenn das Ursprungsland des Adoptionsvollzuges (hier: Guatemala) nicht die vollständige Integration des Adoptierten in die neue Familie vorsieht. In einem solchen Falle kann die Anerkennung der Adoption nach spanischem Recht verweigert werden (Urt. v. 05.04.2000 und gleichlautend RDGRN v. 06.05.2000). Die Anerkennung einer Adoption *post mortem* ist nach spanischem Recht zwar möglich, aber nur, wenn die formalen Voraussetzungen nach spanischem Recht hierbei erfüllt wurden (RDGRN v. 20.05.2000).

Zu Abs. 9: Die nach spanischem Recht nicht vorgesehene Doppelstaatsbürgerschaft genießt gleichwohl Vorrang gegenüber der einfachen spanischen Staatsbürgerschaft und ist entsprechend zu berücksichtigen (RDGRN v. 28.01.1999).

Zu Abs. 11: Es ist die gefestigte Rechtsprechung des *Tribunal Supremo*, dass zum Nachweis der Gründung und der Vertretungsberechtigung von juristischen Personen derjenige Nachweis genügt, der im Land der Gründung bzw. des Sitzes dieser juristischen Person gefordert ist (Urt. v. 29.05.1974). Andererseits ist die Qualifikation einer Gesellschaft als einer spanischen eine Frage spanischen Rechts. Dazu gehört vor allem die Eintragung ins spanische Handelsregister. Hierfür kann der spanische Registerführer nur diejenigen Unterlagen verlangen, die für eine Ersteintragung der Gesellschaft nach spanischem Recht notwendig sind (RDGRN v. 04.02.2000 und gleichlautend Urt. v. 21.05.1999).

Zu Artikel 10. Siehe Königliches Gesetzesdekret 1/1996 vom 12.04.1996, durch das der neugefasste Text des Gesetzes über das geistige Eigentum verabschiedet wurde (Art. 160 und 163). Siehe ferner LEC 2000, Art. 52.9 betreffend den Schadenersatz für Schäden und Nachteile infolge des Betriebs von Fahrzeugen, für die der Richter am Ort der Schadensentstehung zuständig ist. Die ersten vier Absätze dieses Artikels beziehen sich auf die rechtlichen Beziehungen, die von der *lex rei sitae* bestimmt werden. Zu beachten ist, dass die Schiffe, Flugzeuge und Schienenfahrzeuge dem Ort der Beflagung und deren Analogon unterworfen sind, während die Automobile und Straßenfahrzeuge dem Recht des Ortes unterworfen sind, wo sie sich aufhalten. Diese Regeln der Abs. 1 bis 4 beziehen sich auf den Umgang mit Vermögen an sich, gelten jedoch nicht im Falle einer Übertragung.

Die Allgemeinheit dieser Vorschrift ist inzwischen durch Spezialgesetze und in Spanien geltendes EU-Recht weitgehend relativiert. Sie hat daher vor allem orientierenden Charakter.

Die Abs. 5 bis 11 beziehen sich auf die rechtlichen Beziehungen, die der Willensautonomie als vorherrschender Regel unterworfen sind. Die bezieht sich unter anderem auf die außervertraglichen Verpflichtungen, die sich nach dem Gesetz des Ortes richten, wo sich die Tatsache ereignete, aus der sie sich ableiten.

Das Urteil vom 19.11.1992, in dem es um eine Täuschung bei Abschluss eines Schenkungsvertrages ging, der von dem Mitkläger zugunsten der Beklagten abgeschlossen wurde, bestimmt, dass zur Bestimmung seiner Wirksamkeit oder Nichtigkeit deutsches Recht anzuwenden sei infolge der Bestimmung des Art. 10 Ziff. 7 CC. Der Einführungstitel des CC folgt der modernen Tendenz zur Einführung der Ausnahme in Art. 10.8 und bestimmt die Anwendbarkeit spanischen Rechts, obwohl die Geschäftsunfähigkeit für entgeltliche Verträge dort nicht bestätigt ist, die in Spanien für hier belegene Grundstücke abgeschlossen werden. Artikel 9 der Verordnung über das Handelsregister gilt als widerrufen durch Beschluss der DGRN vom 04.03.1981. Die Geschäftsfähigkeit der Ausländer kann unter seiner Verantwortung unter anderem nachgewiesen werden durch entsprechende Behauptung des beurkundenden Notars (Urt. v. 14.12.1981). Es ist im eigentlichen Sinne kein Gesetzeskonflikt, wenn eine der Streitparteien versucht, dem schnellsten und präzisesten Abschluss des Prozesses auszuweichen, indem sie komplizierte Fragen der Normenkonkurrenz aufwirft, was in diesem Falle und in Anbetracht der Klarheit der Art. 22.1 des LOPJ und 12.1 und 6.1 CC die verdächtige Möglichkeit der Umgehung von Prozessregeln eröffnet. Wenn die Unzuständigkeit der spanischen Gerichte eingewandt wird, sind im Einklang mit Art. 12 letzter Absatz CC die anwendbaren ausländischen Rechtsnormen nachzuweisen, wenn auch, wie in diesem Fall, das Gericht zur besseren Vorbereitung selbst eine Stellungnahme vom

5. Se aplicará a las obligaciones contractuales la ley a que las partes se hayan sometido expresamente, siempre que tenga alguna conexión con el negocio de que se trate; en su defecto, la ley nacional común a las partes; a falta de ella, la de la residencia habitual común, y en último término, la ley del lugar de celebración del contrato.

No obstante lo dispuesto en el párrafo anterior, a falta de sometimiento expreso, se aplicará a los contratos relativos a bienes inmuebles la ley del lugar donde estén sitos, y a las compraventas de muebles corporales realizadas en establecimientos mercantiles, la ley del lugar en que éstos radiquen.

6. A las obligaciones derivadas del contrato de trabajo, en defecto de sometimiento expreso de las partes y sin perjuicio de lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 8, les será de aplicación la ley del lugar donde se presten los servicios.

7. Las donaciones se regirán, en todo caso, por la ley nacional del donante.

8. Serán válidos, a efectos del ordenamiento jurídico español, los contratos onerosos celebrados en España por extranjero incapaz según su ley nacional, si la causa de la incapacidad no estuviese reconocida en la legislación española. Esta regla no se aplicará a los contratos relativos a inmuebles situados en el extranjero.

9. Las obligaciones no contractuales se regirán por la ley del lugar donde hubiere ocurrido el hecho de que deriven.

La gestión de negocios se regulará por la ley del lugar donde el gestor realice la principal actividad.

En el enriquecimiento sin causa se aplicará la ley en virtud de la cual se produjo la transferencia del valor patrimonial en favor del enriquecido.

10. La ley reguladora de una obligación se extiende a los requisitos del cumplimiento y a las consecuencias del incumplimiento, así como a su extinción. Sin embargo, se aplicará la ley del lugar de cumplimiento a las modalidades de la ejecución que requieren intervención judicial o administrativa.

11. A la representación legal se aplicará la ley reguladora de la relación jurídica de la que nacen las facultades del representante y a la voluntaria, de no mediar sometimiento expreso, la ley del país en donde se ejerciten las facultades conferidas.

Artículo 11. 1. Las formas y solemnidades de los contratos, testamentos y demás actos jurídicos se regirán por la ley del país en que se otorguen. No obstante, serán también válidos los celebrados con las formas y solemnidades exigidas por la ley aplicable a su contenido, así como los celebrados conforme a la ley personal del disponente o la común de los otorgantes. Igualmente serán válidos los actos y contratos relativos a bienes inmue-

5. Auf vertragliche Verbindlichkeiten findet das Recht Anwendung, dem sich die Parteien ausdrücklich unterworfen haben, vorausgesetzt, dass es irgendeine Beziehung zu dem Geschäft hat, um das es sich handelt. In Ermangelung [einer solchen Beziehung] gilt das gemeinsame Heimatrecht der Parteien, in Ermangelung eines solchen das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes, und an letzter Stelle das Recht am Ort des Vertragsschlusses.

Abweichend von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes findet mangels einer ausdrücklichen Unterwerfung [unter eine Rechtsordnung] auf Verträge über unbewegliche Sachen das Recht des Ortes ihrer Belegenheit Anwendung, und auf Verkäufe von beweglichen körperliche Gegenstände, die in Handelseinrichtungen vorgenommen wurden, das Recht des Ortes, an dem diese [Einrichtungen] belegen sind.

6. Auf Verpflichtungen aus einem Arbeitsvertrag findet mangels einer ausdrücklichen Unterwerfung der Parteien und unbeschadet der Bestimmung in Artikel 8 Abs. 1 das Recht des Ortes Anwendung, an dem die Arbeitsleistungen erbracht werden.

7. Schenkungen richten sich in jedem Fall nach dem Heimatrecht des Schenkenden.

8. Entgeltliche Verträge, die in Spanien von einem nach seinem Heimatrecht geschäftsunfähigen Ausländer abgeschlossen wurden, sind im Sinne der spanischen Rechtsordnung wirksam, wenn der Grund für die Geschäftsunfähigkeit nach der spanischen Gesetzgebung nicht anerkannt ist. Dies gilt nicht für Verträge über unbewegliche Sachen, die im Ausland belegen sind.

9. Außervertragliche Verbindlichkeiten richten sich nach dem Recht des Ortes, an dem sich der Sachverhalt ereignete, durch den sie entstanden sind.

Die Geschäftsführung richtet sich nach dem Recht des Ortes, an dem der Geschäftsführer seine Haupttätigkeit entfaltet.

Im Falle ungerechtfertigter Bereicherung gilt dasjenige Recht, kraft dessen die Übertragung des Vermögenswertes zugunsten des Bereicherten bewirkt wurde.

10. Das eine Verbindlichkeit regelnde Gesetz erstreckt sich auf deren Erfüllungsvoraussetzungen und auf die Folgen ihrer Nichterfüllung, sowie auf ihr Erlöschen. Jedoch gilt das Recht des Erfüllungsortes für die Einzelheiten ihrer Durchsetzung, die die Mitwirkung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde erfordern.

11. Auf die gesetzliche Vertretung findet das Recht derjenigen Rechtsbeziehung Anwendung, aus der die Befugnisse des Vertreters stammen, und bei der gewillkürten Stellvertretung ohne ausdrückliche [Rechts]unterwerfung das Recht des Landes, in dem die übertragenen Befugnisse ausgeübt werden.

Artikel 11. 1. Die Formen und förmlichen Voraussetzungen der Verträge, Testamente und übrigen Rechtsgeschäfte regeln sich nach dem Recht des Landes, in dem sie vorgenommen werden. Dessen ungeachtet sind auch diejenigen gültig, die in den Formen und unter den förmlichen Voraussetzungen vorgenommen wurden, welche das auf ihren Inhalt anwendbare Recht fordert, sowie diejenigen, die nach dem Heimatrecht des Verfügenden

Technischen Sekretariat des Justizministeriums über das in London geltende Recht einholen kann. Im Einklang mit Art. 23.1 und 6.2 CC haben die spanischen Gerichte in diesen Fällen dessen Recht anzuwenden (Urt. v. 10.03.1993). Die Einstufung einer Schenkung hat nach spanischem Recht zu erfolgen, und dieses bezieht sich in seinem Art. 10.8 CC auf das nationale Recht des Schenkenden, das ergänzt wird durch die Strafvorschrift, die den Verweis auf sein materielles Recht gem. Art. 12.7 dieses Gesetzbuches bestimmt (Urt. v. 10.06.1995).

Zu Abs. 5: Wer die Geltung ausländischen Rechts behauptet, muss den Anspruch auf dessen Geltung mit absoluter Gewissheit begründen. Dabei ist nicht etwas nur dessen grundsätzliche Anwendbarkeit, sondern auch die Reichweite und gerichtlich autorisierte Auslegung der bezogenen Regeln vorzutragen, damit die entsprechende Rechtsanwendung durch die spanischen Justizbehörden zweifelsfrei möglich ist. Hierzu bedarf es der Beibringung der entsprechenden Dokumente in beglaubigter Form (Urt. v. 04.10.1982, 12.01.1989 und 17.07.2001).

Zu Artikel 11. Siehe auch Art. 323 ff des LEC 2000 betr. die Voraussetzungen und den Wert von ausländischen Urkunden. – Dieser Artikel greift das Rechtsprinzip des *locus regit actum* auf, mit den Ausnahmen, die dort bezeichnet werden. Sein Anwendungsbereich ist in der vorliegenden Fassung stark relativiert durch Unterordnung unter das Gesetz, das den Inhalt der Verpflichtung regelt, unter das personale Recht des Verfügenden in den einseitigen Rechtsgeschäften, unter das gemeinsame Recht der Parteien, oder unter das Recht des Ortes, an dem die Grundstücke, die Gegenstand des Vertrages sind, belegen sind (Urt. v. 01.03.1993). Die Voraussetzungen der Wirksamkeit ausländischer Urkunden, deren Abhängigkeit von einer Apostille und die Ausnahmen von dieser Regel sind in diversen internationalen Abkommen geregelt. In der Bekanntmachung im BOE vom 12.09.1984 ist geregelt, welche Behörden zur Anforderung einer Apostille berechtigt sind.

Zu Artikel 12. Das neue LEC 2000 hat den zweiten Absatz der Nr. 6 dieses Artikels widerrufen, der nunmehr durch die zivilprozessrechtliche Re-

bles otorgados con arreglo a las formas y solemnidades del lugar en que éstos radiquen.

Si tales actos fueren otorgados a bordo de buques o aeronaves durante su navegación, se entenderán celebrados en el país de su abanderamiento, matrícula o registro. Los navíos y las aeronaves militares se consideran como parte del territorio del Estado al que pertenezcan.

2. Si la ley reguladora del contenido de los actos y contratos exigiere para su validez una determinada forma o solemnidad, será siempre aplicada, incluso en el caso de otorgarse aquéllos en el extranjero.

3. Será de aplicación la ley española a los contratos, testamentos y demás actos jurídicos autorizados por funcionarios diplomáticos o consulares de España en el extranjero.

Artículo 12. 1. La calificación para determinar la norma de conflicto aplicable se hará siempre con arreglo a la ley española.

2. La remisión al derecho extranjero se entenderá hecha a su ley material, sin tener en cuenta el reenvío que sus normas de conflicto puedan hacer a otra ley que no sea la española.

3. En ningún caso tendrá aplicación la ley extranjera cuando resulte contraria al orden público.

4. Se considerará como fraude de ley la utilización de una norma de conflicto con el fin de eludir una ley imperativa española.

5. Cuando una norma de conflicto remita a la legislación de un Estado en el que coexistan diferentes sistemas legislativos, la determinación del que sea aplicable entre ellos se hará conforme a la legislación de dicho Estado.

6. Los Tribunales y autoridades aplicarán de oficio las normas de conflicto del derecho español.

Capítulo V. Ámbito de aplicación de los regímenes jurídicos civiles coexistentes en el territorio nacional.

Artículo 13. 1. Las disposiciones de este título preliminar, en cuanto determinan los efectos de las leyes y las reglas generales para su aplicación, así como las del título IV del libro I, con

gelung ersetzt ist, dort durch die Art. 281.2, 323 und 523. Diese Vorschrift greift in Abs. 3 die Ausnahme der öffentlichen Ordnung auf, die durch die Rechtsprechung eingeschränkt wird, indem sie auf die Relativität einer bestimmten sozialen Ordnung in einer Gemeinde zu einer bestimmten Zeit, auf die Territorialität als Reflex der Rechtsprinzipien und des Prozessrechts, und auf den Charakter der Ausnahme wegen der rückwirkenden Anwendung in Fällen unabdingbarer Verteidigung von Rechtsprinzipien, die für die Gerichtsordnung absolut notwendig sind, abstellt. Hinsichtlich der Einordnung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen ist auf das Gesetz des Ortes, an dem sie sich befinden, abzustellen, weil es im öffentlichen Interesse ist zu bestimmen, ob es sich um unbewegliche Sachen handelt (Urt. v. 17.10.1901).

Die Anwendung ausländischen Rechts erfordert die Einholung zweier übereinstimmender Gutachten des Landes, um dessen anzuwendendes Recht es geht. Diese Gutachten müssen ordnungsgemäß legalisiert sein, unbeschadet der Zusammenarbeit des Richters mit einer Partei bei der Erforschung der anwendbaren ausländischen Rechtsvorschrift zur Bestimmung ihrer Existenz und ihres Sinns, wobei deren Text in dem Urteil als wesentlicher Punkt des Tatbestandes zu kennzeichnen ist (Urt. v. 30.06.1962 und 07.11.1971). Das bedeutet, dass die Beweislast über den Inhalt und die Anwendbarkeit ausländischer Normen immer bei demjenigen liegt, der sie vorträgt. – Es ist nicht zulässig, dass ein spanisches Gericht ausländisches Recht anwendet, dass der Normenhierarchie zuwider läuft (Urt. v. 04.02.1983). Trotz der Eignung der Beweisaufnahme über die Anwendbarkeit Ausländischen Rechts zur besseren Instruktion des Richters kann es von diesem von Amts wegen erkannt und angewendet werden, oder auch einfach nachgewiesen werden in Form von Fotokopien der „Gazetta Officiale“ [Italienisches Gesetzblatt], wie es in diesem Falle geschehen ist, wodurch das anwendbare *legge* bezeichnet wird (Urt. v. 17.03.1992). Ausländisches Recht kann von Amts wegen in Spanien nicht angewandt werden, wenn dies nicht auf ausreichende Weise eingewendet und von niemandem geltend gemacht wird, wenigstens hinsichtlich der in Spanien belegenen Güter. Zur Glaubhaftmachung ausländischen Rechts genügt nicht die Vorlage einer Stellungnahme, die auf Betreiben eines Berufungsklägers mit ausdrücklicher Bezugnahme auf den laufenden Rechtsstreit erstellt wurde, ohne Aufschlüsselung des Textes jedes einzelnen der zehn Artikel, die dort zitiert werden, noch die Glaubhaftmachung, wie es hier notwendig gewesen wäre, der Gültigkeit des ausländischen Rechts gem. Art. 12.3 und 6 CC (Urt. v. 23.10.1992 und 04.05.1995).

Wenn die Anwendung ausländischen Rechts beantragt wird, ist die entsprechende Norm und ihre Gültigkeit nachzuweisen, und mangels Beweis können die spanischen Gerichte Heimatrecht anwenden (Urt. v. 25.01.1901 und 09.02.1999). Zur außervertraglichen Haftung und der Anwendung ausländischen Rechts: dies ist eine Tatsachenfrage; im Falle der Unmöglichkeit der Anwendung ausländischen Rechts haben die Gerichte nach spanischem Recht zu urteilen (Urt. v. 17.07.2001).

Zu Artikel 13. Art. 149.1 Abs. 8 CE, der sich nunmehr über die Vorschrift des Art. 13 CC stellt und ihn ergänzt, bestimmt: „Der Staat hat die ausschließliche Zuständigkeit für die folgenden Angelegenheiten: „(...) 8. Zivilgesetzgebung, unbeschadet ihrer Erhaltung, Änderung und Entwicklung

oder dem gemeinsamen Heimatrecht der Beteiligten vorgenommen wurden. Gleichfalls gültig sind die Rechtsgeschäfte und Verträge, die sich auf unbewegliche Sachen beziehen, wenn sie gemäß den Formen und unter den förmlichen Voraussetzungen des Ortes vorgenommen wurden, an dem diese belegen sind.

Wenn solche Rechtsgeschäfte während der Fahrt an Bord eines Schiffes oder Flugzeuges vorgenommen werden, gelten sie als in dem Land seiner Beflagung, Eintragung oder Registrierung vorgenommen. Militärschiffe und -flugzeuge werden als Teil des Hoheitsgebietes desjenigen Staates angesehen, zu dem sie gehören.

2. Wenn das den Inhalt der Rechtsgeschäfte und Verträge regelnde Recht zu deren Wirksamkeit eine bestimmte Form oder förmliche Voraussetzung fordert, so gilt dies immer, und zwar auch in dem Falle, dass jene im Ausland vorgenommen werden.

3. Auf die Verträge, Testamente und übrigen Rechtsgeschäfte, die im Ausland von diplomatischen oder konsularischen Beamten Spaniens beglaubigt werden, ist spanisches Recht anzuwenden.

Artikel 12. 1. Die Einstufung zur Bestimmung der anwendbaren Kollisionsnorm geschieht immer nach spanischem Recht.

2. Der Verweis auf ausländisches Recht bezieht sich auf dessen materielles Recht, ohne Rücksicht auf die Weiterverweisung, die die dortigen Kollisionsnormen auf ein anderes Recht treffen, das nicht das spanische ist.

3. Ausländisches Recht ist keinesfalls anwendbar, wenn es der öffentlichen Ordnung widerspricht.

4. Als Gesetzesumgehung gilt der Gebrauch einer Kollisionsnorm zu dem Zweck, ein zwingendes spanisches Gesetz zu umgehen.

5. Wenn eine Kollisionsnorm auf die Gesetzgebung eines Staates verweist, in dem verschiedene Gesetzgebungssysteme nebeneinander bestehen, erfolgt die Bestimmung des unter ihnen anwendbaren Systems nach der Gesetzgebung des besagten Staates.

6. Die Gerichte und Behörden wenden die Kollisionsnormen des spanischen Rechts von Amts wegen an.

Kapitel V. Anwendungsbereich der auf dem Staatsgebiet nebeneinander vorhandenen Zivilrechtsordnungen

Artikel 13. 1. Die Bestimmungen dieses Einführungstitels, soweit sie die Wirkungen der Gesetze und die allgemeinen Regeln ihrer Anwendung festlegen, sowie die Bestimmungen des Titels

excepción de las normas de este último relativas al régimen económico matrimonial, tendrán aplicación general y directa en toda España.

2. En lo demás, y con pleno respeto a los derechos especiales o forales de las provincias o territorios en que están vigentes, regirá el Código Civil como derecho supletorio, en defecto del que lo sea en cada una de aquéllas, según sus normas especiales.

Artículo 14. 1. La sujeción al derecho civil común o al especial o foral se determina por la vecindad civil.

2. Tienen vecindad civil en territorio de derecho común, o en uno de los de derecho especial o foral, los nacidos de padres que tengan tal vecindad.

Por la adopción, el adoptado no emancipado adquiere la vecindad civil de los adoptantes.

3. Si al nacer el hijo, o al ser adoptado, los padres tuvieren distinta vecindad civil, el hijo tendrá la que corresponda a aquél de los dos respecto del cual la filiación haya sido determinada antes; en defecto, tendrá la del lugar del nacimiento y, en último término, la vecindad de derecho común.

Sin embargo, los padres, o el que de ellos ejerza o le haya sido atribuida la patria potestad, podrán atribuir al hijo la vecindad civil cualquiera de ellos en tanto no transcurran los seis meses siguientes al nacimiento o a la adopción.

La privación o suspensión en el ejercicio de la patria potestad, o cambio de vecindad de los padres, no afectarán a la vecindad civil de los hijos.

En todo caso el hijo desde que cumpla catorce años y hasta que transcurra un año después de su emancipación podrá optar bien por la vecindad civil del lugar de su nacimiento, bien por

IV des ersten Buches, mit Ausnahme der Normen dessen letzten Titels betreffend den ehelichen Güterstand, gelten allgemein und unmittelbar in ganz Spanien.

2. Im übrigen gilt das Bürgerliche Gesetzbuch, und zwar unter vollständiger Wahrung der Sonder- oder Foralrechte der Provinzen und Gebiete, in denen sie gültig sind, [dort] als ergänzendes Recht hinsichtlich jeglicher Lücke in ihren Sondervorschriften.

Artikel 14. 1. Die Unterwerfung unter das gemeine bürgerliche Recht oder unter ein Sonder- oder Foralrecht bestimmt sich nach der bürgerlichrechtlichen Gebietszugehörigkeit.

2. Die bürgerlichrechtliche Gebietszugehörigkeit zum Gebiet des gemeinen Rechts oder zu einem Gebiet des Sonder- oder Foralrechts haben diejenigen, die von Eltern abstammen, welche diese Gebietszugehörigkeit besitzen.

Durch die Adoption erwirbt der nicht mündige Adoptierte die Gebietszugehörigkeit der Adoptierenden.

3. Wenn bei Geburt oder Adoption des Kindes die Eltern eine unterschiedliche bürgerlichrechtliche Gebietszugehörigkeit haben, hat das Kind diejenige, die jenem der beiden Elternteile entspricht, bei dem die Abstammung früher festgestellt wurde; in Ermangelung [einer solchen Feststellung hat es] diejenige des Geburtsortes, und letzten Endes jene des gemeinen bürgerlichen Rechts.

Jedoch können die Eltern oder derjenige von ihnen, dem das Sorgerecht zugesprochen wurde oder der es ausübt, Gebietszugehörigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Geburt oder der Adoption dem Kind die bürgerlichrechtliche eines von beiden zuweisen.

Die Aberkennung oder Aussetzung der Ausübung des Sorgerechts oder der Wechsel der bürgerlichrechtlichen Gebietszugehörigkeit der Eltern berührt nicht die bürgerlichrechtliche Gebietszugehörigkeit der Kinder.

In jedem Falle kann sich das Kind ab Vollendung des vierzehnten Lebensjahres bis zum Ablauf eines Jahres nach Eintritt seiner Volljährigkeit entweder für die bürgerlichrechtliche Gebietszuge-

durch die Autonomen Regionen und der zivilen, foralen oder besonderen Rechte, dort wo sie bestehen. Jedenfalls hat er die Zuständigkeit für die Regeln betreffend die Anwendung und Wirkung von Rechtsnormen und zivilrechtlicher Beziehungen hinsichtlich der Formen der Ehe, die Ordnung der Register und der öffentlichen Urkunden, die Grundlagen der vertraglichen Beziehungen, die Rechtsnormen zur Lösung von Gesetzeskonflikten und zur Bestimmung der Rechtsquellen hinsichtlich – in diesem Falle – der Normen des Foral- oder Spezialrechts.“ In der Folge der verfassungsrechtlichen Bestimmung behalten sich die Autonomiesatzungen der Regionen, in denen Foralrecht besteht, die ausschließliche Zuständigkeit für die Erhaltung, Änderung und Entwicklung dieses Foralrechts und Spezialrechts vor, sei es niedergeschrieben oder in alten Kodizes enthalten. Dies betrifft die Baskischen Statuten, die katalanischen, die galizischen, die aragonesischen, die balearischen und die entsprechenden Rechtsquellen von Guipúzcoa, in Katalonien die sog. *Política lingüística* und der Familiencodex. Allgemein zum spanischen Foralrecht und speziell zu erbrechtlichen Fragen des spanischen Foralrechts siehe hierzu weiterführend: *Internationales Erbrecht, Quellensammlung mit systematischen Darstellungen des materiellen Erbrechts sowie des Kollisionsrechts der wichtigsten Staaten*, Begr.: Ferid / Firsching, Hrsg.: H. Dörner, R. Hausmann (Bearbeiter für den Landesteil Spanien: Dr. Otto Hierneis), C.H. Beck, München.

Verfassungsgerichtshof: In den Rechtsbegriff der foralen Zivilrechte, auf die sich Art. 149.1.8 CE bezieht, geht der autonome Gesetzgebungsanspruch ein, der ihr organisches Wachstum ermöglicht, wobei nicht nur ihre Geschichtlichkeit und aktuelle Gültigkeit, sondern auch die Lebendigkeit gegenüber der Zukunft solcher vorkonstitutioneller Kodizes anerkannt wird. Diese Entwicklung soll nicht steif an den gegenwärtigen Inhalt der Gesetzesammlung (im Falle von Aragón) und andere seiner Rechtsnormen gebunden werden. Dadurch ist abschließend die Verfassungsmäßigkeit der Art. 19 Nr. 2 der Aragonesischen Gesetzessammlung beschlossen (Urt. v. 12.03.1993 des Verfassungsgerichtshofes).

Zu Artikel 14. **Verfassungsgerichtshof:** Die Materie der Gesetzeskonkurrenz, in diesem Falle über die Gebietszugehörigkeit betreffend die Anwendung der Gesetzessammlung der Balearen, ist durch Art. 149.1.8 CE der Gesetzgebung der Autonomen Regionen vollständig entzogen und in jedem Falle der Gesetzgebung des Staates unterstellt. Die Vorschrift des Art. 2.1 der Gesetzessammlung ist verfassungswidrig, die die Anwendung ihrer Normen auf diejenigen vorschreibt, die auf ihrem Gebiet ansässig sind, ohne Ansehung ihrer Gebietszugehörigkeit (Urt. v. 06.05.1993 STC). Vor der Anwendung des CC ist auf die Wahl der Ehegatten hinsichtlich der Gebietszugehörigkeit jedes einzelnen von ihnen abzustellen. Die Art. 14.3 und 16.3 CC können nicht als verfassungswidrig gestrichen werden, sondern sie implizieren eine „Schließungsklausel“ nur für den Fall, dass die Verweise und Verbindungen, die vom Gesetz vorgeschrieben sind, zu keiner klaren Bestimmung der Gebietszugehörigkeit oder zu keiner genauen Bestimmung der Verfahren zur Regelung der Wirkungen der Ehe, die in Spanien bestehen, führen (Urt. v. 08.07.1993 STC).

Oberster Gerichtshof: Gebietszugehörigkeit / Erwerb durch Eheschließung: Die Gebietszugehörigkeit erlangt man *ipso iure* durch den Aufenthalt für zehn aufeinander folgende Jahre in einem Gebiet, das nicht jenes der Zivilgesetzgebung ist. Die Kinder haben die Gebietszugehörigkeit der Eltern, und wenn sie volljährig werden und diese nicht zurückweisen, haben sie die katalanische Gebietszugehörigkeit, die durch ihre Eltern erworben wurde (Urt. v. 28.01.2000). Die Gebietszugehörigkeit ändert nicht den ehelichen Güterrechtsstand; dieser muss aber schriftlich verfasst und registriert sein, um Wirkung gegenüber Dritten zu entfalten (Urt. v. 28.01.2000 und 20.03.2000).